

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1672

Was in dem Königreiche Schweden nach tödlichem Hintritte König Carl Gustavs, höchst-lobselligsten Andenckens, theils auf dem damahls zu Gothenburg, theils auf dem nachgehends zu Stockholm gehaltenem ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

1660.

an die Moscowiter anhieng / von denselbigen aber dergestalt abgewiesen ward / daß er sich auf 2. Meilweges retiriren mußte / jedoch dem Herrn **Czarnecky** die Bottschaft / wie es ihm ergangen / selber bringen konnte. Hierauff gieng der Herr General mit dem ganze Hauffen fort / und wies dem **Chowansky** abermahls / daß er seine alte Streiche noch nicht vergessen hätte: Denn er machte eine Embassade, oder verdeckten Hinterhalt / und als die Moscowiter am enffrigsten ansetzten / wischten die verborgene Tronppen aus dem Walde hervor / und über die Moscowiter her / welche dann gleich die Flucht gaben; Die Polen und Litthauen jagten hurtig nach / und gaben den Flüchtigen über 5. Meilweges das Geleite / darüber viel derselbigen in Striche blieben / und kaum 500. wieder ins Lager / bey **Czerzia** kamen.

Jagen ihn gar aus seinem Lager.

Des andern Tages verfolgte der Herr General **Czarnecky** sein Glück weiter / und kam nur bis auf anderthalbe Meilen von dem Moscowischen Lager zu stehen / weil er es mit dem Herrn **Sapiha** also abgeredt hatte / daß er dem Feinde von hinten in den Rücken gehen sollte. Wie aber der **Chowansky** hörte / daß die Polen ihm so nahe auf der Haube wären / nahm er abermahls die Flucht / und entwich mit seinen besten Sachen / bey der Nacht / gegen **Polozko** / und zwar so eylend / daß viel Wagen und die Stücke dahinden bleiben mußten. Auf den Morgen fanden die Polen das Moscowische Lager zwar von Menschen leer / aber doch noch mit einem guten Vorrathe gespeckt. Der Herr **Czarnecky** schickte alsbald die leichtesten Compagnien den entwichenen Moscowitern nach / welche noch manchem den Weg samt dem Leben kurz machten. Die Herren **Sapiha** und **Czarnecky** führten hierauf ihre Völcker um **Mohilov** ins Quartier / eines guten Profftes zu erwarten / und dann was anderes vorzunehmen.

Moscowitan mit Schweden / wegen der Grängen nicht zu recht kommen.

Wolte also den Moscowitern dieses Jahr / weder allhie in **Litthauen** / noch dort in der **Ukraine** / ein Glücks Stern scheinen / sondern es wurden ihre so gewaltige Kriegsrüstungen und darauf gebaute Anschläge gänglich zu nichte: So konten auch ihre Commillarien in **Liesland** mit den Königl. Schwedischen / wegen der Grängscheidung und Stiftung eines ewigen Friedens / zu keiner Wichtigkeit kommen: Denn die an Kön. Schwedischer Seite vermeinte / ihre Ohren wären zu delicat und zu subtil / etwas anders / als retributionem ablatorum & satisfactionem damnorum, zu hören / dannenhero zerschlugen sich die angefangene Tractaten auch zum zweyten mahle / jedoch aber unter dem vorwande / daß der Moscowiter dem Könige in **Schweden** den Titel **Herzog in Liesland** nicht zugeeignet hätte. Ward also das ganze Werck bis in das folgende Jahr verschoben / woben es denn auch die historische Feder mit Beschreibung der Polni-

sehen Geschichte für dieses Jahr verbleiben läßt / sich aber von hinnen noch weiter wendet / um aufzuzeichnen

1660.

Was in dem Königreiche **Schweden** nach tödlichem Hintritte König **Carl Gustavs** / höchst lobseligsten Andenkens / theils auf dem damahls zu **Gothenburg** / theils auf dem nachgehends zu **Stockholm** gehaltenem Reichstage abgehandelt worden / wie auch sonst bey dem Königl. Hofe und anderswo / dieses 1660. Jahr über / denckwürdig vorgegangen.

Schweden hatte zwar an seine Könige **Carolo Gustavo** / höchst lobseligsten Andenkens / ein gar grosses / aber doch darum noch nicht zugleich auch die Kron- oder das Regiment selbst / noch viel weniger Hertz und Muth verlohren / ob schon das in **Polen** und **Dännemarc** entbrante Kriegs-Feuer noch in höchster Flamm stand; Sondern es grünete noch ein junger frischer Zweig von diesem durch den allgemeinen Menschen- Bürger / den Tod / niedergefallenen Königl. Stamm- Baume / von 4. Jahren und etlichen Monaten / **Carolus** der XI. genant / welchen / unter vormundschafftlicher Verwaltung der Königl. Frau Mutter in der 5. Obern Reichs- Rämter / die damahls auf dem zu **Gothenburg** angestellten Reichs- Tage gegenwärtige Stände / alsbald mit willigstem Schorsam unterstützten / und zu Bezeugung ihrer getreuen Pflicht und Begierde / um auf das gemeine Wolwefen aufsieht halten zu helfen / einmüthig beschloffen / ihm / vermittelst einer alsbaldigen neuen Ausschreibung und Anlage / mit Geld und Volcke kräftig zu helfen / und unter die Arme zu greiffen: Welches und den unvermutheten Todes- Fall die Königl. Frau Mutter und die Herren Regirungs- Räte / im Namen und von wegen des jungen Erb- und Kron- Prinzens / unverlangt / und zwar am 16 / 26. Febr. dieses 1660. Jahrs / und also 4. Tage nach dem tödlichen Hintritte des Königl. Herrn Vaters / beydes denen zur **Oliva** in **Preussen** und auf **Seeland** in **Dännemarc** anwesenden und zu den beyderseits vorhabende Friedens- Tractaten bevollmächtigen Herrn Commillarien und Abgesandten / und denn auch den allerseits bestellten hohen Kriegs- Officirern / schriftlich zu wissen thaten / und jenen / den Friedens- Commillarien / ihre habende Vollmachten noch weiters bestätigten / diesen / den hohen Generals- Personen / aber der Reichs- Stände Resolution kund machten / mit dem gnädigen Ansinnen / daß sie nach den Ordren und Instruktionen / welche die höchstseligst gedachte Kön. Maj. ihnen / ihres verhaltens halber / vormahls ertheilet hätte / sich auch noch ferner allerdings zu richten haben / das gemeine Beste in gutem aufnehme erhalten helfen / un insonderheit die Militis anfrische / un zu Leistung ihrer Schuldigkeit aufmuntern und versichert seyn solten / daß

Der in Königl. Kron- Erb- vö Schweden mit auf dem Reichstage in der Regirung beständig

M
ne
tag
der
che
de
nig
S
vo
de
ri
zu
bu
ter
ta

schon

1660. schon mit ehestem dem Mangel / welcher sich bey ihrem Unterhalt und Montirung eräugerte / abgeholfen / sie durch die im Reiche Schweden und sonst versamlende Militz ehest entsetzet / und der Mühseligkeiten ergötzt werden solten.

Der Verstorbene König wird eingefargt.

Denselbigen Abend draus ward der enselte Königl. Leichnam zu besagtem **Gothenburg** in einen hölzernen / von aussen mit schwarz Sammet und inwendig mit weissem und mit großen güld. und silbernen Spizen verbrämtem Taffet überzogenen Sarg gelegt; der Leichnam selber aber war in einen langen Rock von Silberstück mit silbernen Spizen besetzt / eingekleidet / und über demselbigen noch ein Königl. Rock / wie bey den Krönungen gebräuchlich / gezogen / und unter dem Haupte lag ein Kissen / auch ganz mit güld. und silbernen Spizen verbrämmt / und mit allerhand Specerey angefüllet.

Nurter weile ward bey den Herren Reichs. Ständen in ihren Versamlungen mit den Reichsgeschäften dennoch ehyrtig fort gefahren / so daß sie von allen das Reich **Schweden** angehenden Sachen / am 1. Martii, einen gewissen Schluß machten / bestehend eigentlich in 6. Puncten / also lautend:

Allgemeiner Reichstags-schluß der sämtlichen Stände des Königreichs Schwede / vollzogen den 1. Martii auf dem zu Gothenburg gehaltenen Reichstage.

Wir untenbenante Reichs. Räte und Stände / Grafen / Freyherrn / Bischöffe / Ritter schaft und Adel / Priesterschaft / Kriegs. Bediente / Bürgerschaft und gemeiner Mann / des Königreichs Schwede / so auf diesem nunmehr geendigten Reichstage zusammen berufen und versamlet / so wol für Uns selbst als aus Vollmacht unserer zu Haus gebliebenen Mitbrüder / thun kunn hiermit / welcher gestalt der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr **Carl Gustav** / der **Schweden / Gothen und Wenden** König / Großfürst in **Finland** / Herzog zu **Schonen / Ehesten / Liefland Carelen / Bremen / Behrden / Seccin / Pommern der Cassuben und Wenden** / Fürst zu **Rügen** / Herr über **Ingermanland und Wismar**; Wie auch Pfalzgraf bey **Rhein** / in **Bayern** / zu **Gülich** / **Cleve** und **Bergen** Herzog etc. Weyland unser nunmehr in **SDRE** selig ruhender allergnädigster König und Herr / gloriwürdigsten Andenckens / in Betrachtung der Beschaffenheit dieser Zeiten und Zustands des lieben Vaterlandes / wie auch der gefährlichen und weit ausschenden Kriege / womit das Reich iso behaffet und eingewickelt / bewogen und verursacht worden / aus allen Ständen uns zusammen zufodern / und so wol Schrift. als mündlich uns umständlich und ausführlich zu entdecken / was ieder jüngst in Anno 1655. gehaltenen Reichstage mit denen Porentaten Königen und Republikuen außserhalb Reichs / nach einander fürgelassen / und wie weit die jennigen so Ihr Königl. Maj. gloriwürdigsten Andenckens Freunde und Bundsgenossen können genennet werden / de-

roselben Nutzen und Interelle gesucht haben / auch was massen die / so sich deroselben als Feinde uffgedrungen / in dero Vorsatz einigen Vortheil erreichen / und Ihr Königl. Majest. höchstsel. Memorie, Landen und Provinzien vor Schaden und Nachtheil zugefüget / wie auch / welcher gestalt dero Anschläge und Practiquen in vielen Stücken von Ihr Königl. Majest. höchst vernünfftig und mit großem Ruhm vorgebauet und abgewendet / Item wie weit die Friedens. Tractaten sich haben ansehen lassen / solche zu Ihr. Königl. Majest. vorgestellten löblichen Scopo und Vorsatz zu lencken / was darinnen passiret, wie auch zuletzt / ob / und auff was weise diesen blutigen Kriegen ein reputirlicher Friede zu vermuthen / auff welches alles Ihr Königl. Maj. unsern getreuen Rath und Beystand begehret / um daß es zu deroselben und des lieben Vaterlandes / wie auch unser allerseits frommen / Wolsfart und Sicherheit gereichen möchte.

Gleich wie wir nun unserer Pflicht nach / uns gehorsamlich eingestellt / und Ihr Königl. Maj. gnädigste Meynung in ein und anderem zur Gnüge vernommen; So haben wir billig bey unserer anherkunft uns höchlich und von Herzen erfreuet / daß Ihr Sel. Kön. Majest. zugleich mit Ihr Königl. Maj. unsern jungen nunmehrigen allergnädigsten König und Herrn / samt Ihr Maj. unserer gnädigsten Königin / sämtlich wol und mit guter Leibes. Gesundheit sich bey einander befunden: Dennecht / weils Ihr Sel. Königl. Maj. uns des besten und kräftigsten Expedienz gnugsam unterrichtete / wordurch das Reich in gehörige Ruhe und Sicherheit / auch wir allerseits in einen erwünschten Friede zu versetzen / nemlich daß Werck mit Ernst anzugreifen / und Ihr Sel. Königl. Majest. mit Volck und Mitteln als getreue Leute / Stände und Patrioten unter die Arme zu greiffen; Also haben wir auch zu beyden alsobald und gerne unsere Willigkeit gegeben / daß ein ieder Stand / vor sich / seine Unterthänigste Erklärung allbereits eingestiefert hätte: Als aber Ihr Sel. Königl. Majest. mit allen Sachen so weit parat waren / und wir alle die gute Vermuthung hatten / daß wir mit unsers damahligen allergnädigsten Königs und Herrn / grosser Vergnügung in wenig Tagen solten sein abgefertiget worden / und absonderlich uns die grosse Hoffnung machten / Ihr Sel. Königl. Majest. mildes und höchstpreislisches Regiment noch lange Jahr zu genießen / und unter eines so vornehmen und fast incomparabeln Helden Tapfferkeit Schutz und Vorsorge / alle desiderirende prosperität und Glückseligkeit zu erfahren: So kommet der höchste **SDRE** / und benimmt uns / nach seiner unbegreiflichen Vorsehung ganz unvermuthlich und wieder aller Wunsch und Gedancken / diese uns gemachte Hoffnung und darauff gegründete Trost

1660.

und Freude / in deme seiner Göttlichen Allmacht gefallen / Ihrer Sel. Königl. Majest. hohe Person vor wenig Wochen mit einer hefftigen Krankheit heimzusuchen / und durch selbige zu letzt den 12. passato zwischen 1. und 2. Uhr des Nachts Ihre Sel. Königl. Majest. aus dieser Welt abzufodern / und in einer seltsamen Stunde zur ewigen himmelischen Freude und Herrlichkeit uffzunehmen / wordurch wir alle und unser ganzes Vaterland nechst Gotte ein über alle massē Edles und behägliches Haupt und Verreterer verlohren / welcher Abgang billich so vielmehr zu beklagen / weils das Reich mit so vielen hefftigen Feinden verwickelt und bedrängert / welche Ihre Sel. Königl. Majest. durch dero Tapfferkeit und hohen Verstand / der gefassten starcken Hoffnung nach / alle zur raison und Wiederbringung unsers sämptlichen Wohlstandes hätte bringen und bewegen können. Jedoch / gleich wie Gott der Höchste solche Straffen gemeinlich den Landen und Reichen wegen vieler Sünden und Missethaten zuschicket / und oftmals hernacher damit seinen Zorn auffhören und fallen lässet ; So sein wir auch schuldig / solch Ihrer Sel. Königl. Maj. tödtlichen Abfall mit Gedult uffzunehmen / und durch bußfertiges / fleißiges Gebet fernern Zorn abzubitten / darbey aber gleichwohl als getreue Leute und Stände / die Hände nicht sincken zu lassen / sondern mit desto mehrerm Eysen und Nachdruck Ihr. Sel. Königl. Majest. gefast habtes hochlöbliches Vorhaben zu secundiren / und fort zu setzen / und des Reichs Noth und Drangsal zu unterstützen / wie dann die Gefahr grösser und näher vorhanden zu sein scheint / auch nicht ohne eine tapffere Resolution sich abwenden lässet ; Dero halben / weil Gott der Allgewaltige unter seinem gerechten Zorn / gleichwol uns und unserm Vaterlande die Gnade erwiesen / daß er Ihrer Sel. Königl. Majest. Regiments / Stul und Thron / mit dero hochgeliebten Herrn Sohns / unsers jungen allergnädigsten Königs und Herrns Person versehen / und darmit uns allen sampt und sonders nicht geringen Trost und Hoffnung zu weiterer Wohlfahrt und Sicherheit gegönnet : So erkennen wir solches vor eine große Wohlthat Gottes / trösten und erfreuen uns darüber zum höchsten / und wünschen Ihr Königl. Majest. von Hergen alles selbst deliderendes Wohlergehen / Leibes Gesundheit und glücklichen Segen zum Regiment / in fester Hoffnung lebende / daß die Göttliche Güte unter Ihr Königl. Majest. dem lieben Vaterlande guten getreuen Beystand verleihen und selbiges wieder alle zudrängliche Feinde und Wiederwertige beschützen werde.

Der Königl. Prinz Carl soll Reichs Erbkönig

1.
Nach demahln nun Ihre Königl. Majestät in dero jungen kindlichen Jahren annoch begriffen / daß es eine

Zeit erfodern wird / ehe und bevor Ihr Königl. Majest. des Reichs Regierung werden vorstehen / und aufführen können ; So haben wir nichts desto weniger als getreue Leute / Stände und Untersassen in diesem Passu uns erinnert / was zu des Reichs und lieben Vaterlandes Sicherheit wegen der Erb-Pringen löblich verordnet und beschlossen ist / sonderlich was Ihr Sel. Königl. Majest. Erb-Rechts halber von Anno 1650. hero / wie auch vornehmlich Anno 1654. wegen Ihres und dero ehelichen männlichen Leibes Erben Succession-Rechts zum Reiche / klärlich verabschiedet / befestiget und aufgeruecket / da Ihre Königl. Majestät Königin Christina hiebevorige Königin des Reichs Schweden / mit des gesamten Reichs Senats und der Ständen Willen und Belieben / dero uffs Reich rechtmässig habtes und Possidirtes Recht / freywillig renunciiret und abgetreten / auch vermittelst einer Cession-Schrifft an höchstgedachter Ihre Sel. Königl. Majest. öffentlich und solenniter übergeben / welches alles die in bemelten Jahren geschehene Abhandlungen / mit mehrern besagem Zu Folge derselben auch / wollen wir solche Abschiede / deren Inhalt nach / so verstanden und hiermit wiederholer haben / daß in Krafft unserer darinnen gegebenen Verpflichtung / und darauff geleisteten Eyden / so dann auch gegen Ihr Königl. Majest. unsern isigen allergnädigsten König und Herrn / tragender getreuer Unterthänigkeit und Gehorsams / wir aniso mit einhelligem Muthe freywillig und eingezwungen so wohl vor uns als die abwesende Reichs-Stände wie auch unsere Nachkommen / den Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl / der Schweden Gothen und Wenden König und Erb-Fürsten / Großfürsten in Finland / Herzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Bremen / Vehrden / Stettin / Pomern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalzgrafen bey Rhein in Beyer / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzogen / ec. Hiermit auff das aller kräftigste / vollkommen und unwiederrufflich / ins gesamt und absonderlich declariren und huldigen / ihn auch hinführo vor unsern allergnädigsten König zu erkennen und anzunehmen / demselben hold / getreu und gewertig zu sein / wie dann auch Leib und Leben bey ihm auffzusetzen / und in allen Fällen behütlich / tröstlich und beständig zu verbleiben / auch alles das jenige was getreuen rechtschaffenen Ständen und Untersassen eignet und gebühret / zu thun und zu lassen uns schuldig erkennen ; Und sol dieses alles uff Ihr Königl. Majest. Eheliche männliche Leibes Erben (da Gott dieselben verleihen wird) und also von Erben zu Erben uff das Successions Recht / so lange Ihr Königl. Majest. Männliche Leibes Erben übrig sein / continuiren und afterfolget werden. Jedem

noch/

1660.
sein
bleiben.Die
M
Sch
flor
verf
und
halt
den.

Reichsachen.

1660.

noch/gleich wie wir uns hiebevorn/da Ihr Königl. Majest. Herr Vater / König **Carl Gustav**/ weyland unser allergnädigster König/ und seiner Majest. nachkommenden männlichen Leibes-Erben/ das Reich und Regiment auffgetragen ward/gewisse Conditiones vorbehalten und bedungen: So werden auch Ihr Königl. Majest. unser isiger Succedirender allergnädigster König und Herr / wann Ihr Königl. Majest. zu dero mündigen Jahren gekommen/ ehe Ihr Königl. Majest. wirklich zum Regiment treten/solcher Conditionen uns versichern / und also nach den Pacten und gemachten Abschieden / gleich wie Ihr Königl. Majest. Sel. Herr Vater hiebevorn auch gethan/ allen Ständen des Reichs anloben / sie ins gemein und einen jeden insonderheit bey Gottes reinem und klarem Worte / wie auch den Schwedischen Gesetzen und Rechten/samt eines jeden Standes wol hergebrachten Freyheit.Privilegien und Gerechtigkeiten/ allerdings nach denen von vorigen Königen/ absonderlich nach Ihr Königl. Majest. Seligen Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens/ gegebenen Versicherung und auff gerichteten Erb-Vereinigung zu handhaben und zu halten. Zu welchen mündigen Jahren / und darauf folgender gewünschter Regierung/auch langem Leben und glücklichster Wohlfahrt / Ihr Königl. Majest. wir allesamt und sonders/ Gottes reichen Segen wünschen und verhoffen.

Die Reichs
Miliz und
Schiffe-
flotte soll
verstärket
und unter-
halten wer-
den.

Zum andern/ alldieweil das Reich und Vaterland/wie vorgedacht / in grosser Weislaufftigkeit und Gefahr stecket / auch fast mit allen dessen Nachbarn in grosser Feindschaft und Kriegs-Waffen angespannet ist / und dann / wie von Ihr Sel. Königl. Majest. weyland unserm allergnädigsten Könige hoch vernünftig consideriret worden/kein besser zu träglicher Mittel/zur Erlangung eines reputirlichen Friedens / und durch welches der vor-schwebenden Gefahr lönte vorgebauet werden/ zu ergreifen sehet/dann das nächst ernstlicher Anrufung umb Göttlichen Beystand und einer getrosten Hoffnung gnädiger Erhörung/ alle Sachen mit Macht und Nachdruck/ auch beständiger resolution angegriffen und getrieben werden.

Insonderheit / damit so wol des Reichs Miliz zu Lande / als dessen Schiffe-**flotte**/ mit allem Eysen und gehöriger Handreichung **verstärket** / außgerüstet und bey guter Macht erhalten/ darneben auch alle die **Mittel**/so darbey und andern des Reichs Behuff erfordert/zur Hand gebracht / und ohne Versäumniß in Bereitschaft gestellet werden mögen/ da wir dann auch an Gottes gnädigen Segen und Hülffe nicht zweiffeln noch verzagen wollen; Als haben wir sämtliche des Reichsstände/solches mit reiffem Nach erwogen / und uns solcher gestalt darüber vereinbaret/ das/ ob wir zwar allerhand Beschwer-

den unterworfen/ dennoch gleichwol um grösserer Gefahr zu entgehen / und unsere unterthänige Devotion zu Ihr Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs Dienste zu bezeugen/auch das Reich zu befrieden/ und es in gegenwertiger Noth getrenlich zu unterstützen/ bey denen Bewilligungen/ so Ihre Sel. Königl. Majest. vor dero tödtlichen Hintritt/ wir zugesaget und vermercken lassen/ fest verbleiben wollen/und zwar folgender gestalt:

3. Belangend die **Verstärkung** der Miliz. ist bey der **Ritterschafft**/ dem Adel und Kriegs-Estat in Schweden/ die Aufschreibung der Mannschafft uff vier Jahre beliebter / solcher gestalt / das vor instehendes 1660tes und nächst folgendes 1661tes Jahr von ieden zehenden Adeltichen Bauerhöfen / es mögen dieselbe in oder ausserhalb der Freyheit des Adeltichen Sitzes oder dessen Gränge gelegen seyn/ ein tauglicher Knecht gegeben werden/darvon dann keine mehr außgeschlossen sein sollen / als die kleinen Höfere/so noch in keiner Schätzung begriffen/wie auch die Höfe/wormit des Adels eigene Bediente wegen geleisteter Dienste belehnet und von ihnen bewohnet / wie auch da wüsse oder auf Freyheit angenommen seyn mögen. Pro Anno 1662. und 1663. aber / bewilligen wir den zwangigsten Mann/iedoch das all die jenigen Höfe so außserhalb den Grängen der Adeltichen Sitze belegen/auch die Wüsten der Adeltichen Bedienten Höfe darvon außgenommen. Und sollen in diesen vier Jahres Aufschreibungen alle halbe und ganze Höfe durch die Banck vor einen gerechnet/die Viertel und geringere aber / wie geringe dieselbe im Anschlag auch sein mögen/ zwey gegen einen gerechnet werden. Was die freyen Knechte anlangt / so hätten zwar die Ritterschafft und der Adel in dem Passu Zug und Recht auf ihren Privilegien zu bestehen/ dennoch aber werden dieselben in diesen nächst folgenden zweyen Jahren zu J. K. W. und der Eron Dienst Cediret/ außgenommen die / so entweder uff halbe oder ganze Jahr dero Herrn zu Dienste stehen und ihren Tisch und Lohn genießen/die anderen aber / sollen alle unter der Aufschreibung begriffen sein. Wormit dann/wann deme also nach gelebet wird / gestalten auch bey andern Ständen/so wol uff dem Lande/als in den Städten es vielmehr also gehalten zu werden sich gebühret / vermuthlich nicht schlechter Mißbrauch weggenommen / und dem gemeinen Mann/ (welcher durch Entstehung dessen/an Mannschafft geschwächt wird) geholffen und Leichterung gegeben werden kan; Wir von der Ritterschafft / dem Adel und Kriegs-Estat in Finland haben uns vorbehalten/das/ vor instehendes Jahr / weßn mit der Aufschreibung bereits anticipando bey uns verfahren / unsere Bahren mit halber Aufschreibung gegen der Ritterschafft und Adels Bahren in Schweden zu verschonen. In dem nächst folgenden 3. Jahr aber / bleiben unsere

1660.

Zur Verstärkung
oder Reichs
Miliz wird
die Auf-
schreibung
der Mann-
schafft
durch ganz
Schweden
auf 4. Jah-
re beliebt
und zwar 1.
bey der Rit-
terschafft.

1660.

mit der Schwed. Ritterschafft Bauren in gehöriger Gleichheit/ wie dann auch vor tezt gemeltes instehendes Jahr/ was wegen der gangen/ halben oder mindern Höfe/ samt der freyen Knechte halber und andern Sachen mehr bedungen/ bey uns eben als dem Adel in Schweden gelten soll/ allermassen oben mit mehrern berühret / worbey dann so wol wir als der Schwedische Adel uns vorbehalten/ daß diese Bewilligungen / uns und unserm Nachkommen in denen wolhergebrachten Privilegien/ fünfzig zu keinem Prajudiz gereichen mögen.

2. Bey der
Priesterschafft.

Wir von der **Priesterschafft** haben in diesem instehenden Jahre bewilliget / daß so wol auffm Lande als in Städten/ woselbst noch keine Artillerie Pferde oder einige Ausrüstung zur Militie gegeben/ von ieden zweyen Pastoraten: bey denen übrigen aber / woselbst in diesen verfloffenen Jahren solches geschehen / von ieden dreyen Pastoraten ein tauglicher Kerl ausgerüstet werden sol/ welcher da er in Schweden gestellet oder aus Finland genommen / auch von ieder derselben Nation sein/ und guten Beweiß/ wo er geböhren und sich aufgehalten/ vorzeigen muß/ Item es sol derselbe mit benötigter Kleidung/ Sattel/ Zaum/ Degen und Gehäng samt ein so guten Pferde so bey dieser Zeit unter gemeinen Landes Reutern ystegen passiret zu werden / versehen sein. Die Pistolen und Hölffern aber werden von Ihr Königl. Majest. und der Cron gegeben;

Wir wir dann auch / wann wir solchen in nechst kommenden Monat Junio an bestimmten Ort / und zwar am liebsten innerhalb des Striffis/ dem Landes Hauptmann überliefert/ so wohl bey denselben/ als denen Officirern/ sei- net wegen keine weitere Molest oder Zusprache haben wollen/ und wird diese Bewilligung bloß vor dieses 1660te Jahr / weiter aber nicht zu versichen sein / damit uns solches zu keiner Consequenz gereichen / sondern daß wir mit Lieferung dieser Mannschafft/ bloß auff dieses mahl angesehen/ und denen Privilegien zu Folge ferner darvon befreyet seyn mögen. Wir haben auch hierbey in acht nehmen wollen/ daß der Unterscheid der Pastoraten und Striffier samt armer Wittiben und Weisen Zustand anzusehen/ damit ob schon vermeldet / daß in etlichen Striffiern zwey / in etlichen aber drey Pastoren einen Reuter zu wege bringen sollen; Dieses gleichwohl so zu verstehen sey / daß bisweilen einer / bisweilen auch 2/3. oder mehr nach Willkühr der Pastoraten dshwegen sich vereinhahren können/ worüber die Capitularen und Pröbste eigentliche Aufsicht haben und es dahin dirigiren sollen/ daß die Zahl der Reuter und Pferde/ so ein jedes Striff nach der List zu geben hat/ unverfürget geliefert werde/ wobeneben wir / aus denen Landschaften Abo und Wyborg es dahin verabschiedet/ daß unsere Reuter bey uns im Lande zur Defension verbleiben sollen/ bis so lange der Krieg mit dem

Muscowiter/ währet/ und der Friede mit demselben geschlossen.

Wir von dem **gemeinen Mann in Schweden** bewilligen auch vier Jahres Aufschreibungen/ auf solche masse/ daß vor instehendes 1660. und nechstfolgendes 1661te Jahr von iedem achtm Cronen- und Schaghofe einen tauglichen Knecht zu geben/ und obgemelden modum darinnen zu observiren. In den folgenden zweyen Jahren aber / sol von dem zehenden Hofe ein Knecht auf eben solche masse gegeben werden. Wir von dem gemeinen Mann in Finnland bewilligen vor instehendes Jahr von dem 16ten Mann einen Knecht/ (sintemahlz die Aufschreibung uns bereits betroffen) in den folgenden dreyen Jahren aber/ wollen wir uns denen in Schweden gleich halten/ gestalt auch vor instehendes Jahr wegen der gangen; halben oder mindern Höfe/ daß jentige/ was obspecificirter massen denen in Sweden geschicket / uns ebenmäßig zu staten kommen sol.

4. Der **Schiffe Flotte Verstärkung** betreffend/ so versprechen wir von der Ritterschafft/ Adel / Kriegs- Bedienten / samt der Bürgerschafft und dem gemeinen Mann/ die gedoppelte Verschaffung der Bootsleuten/ gleich in vortigen Jahren geschehen/ noch ferner zu continuiren; jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß/ wann ein Bootsmann durch ein oder andere Zufälle abgehen möcht/ die Kotte mit Ersetzung dessen nicht in selbigen/ sondern erst in nechstfolgendem Jahre zu beschwören sein solle/ gestalt wir darneben vermuthen / so ferne uns G. D. mit Dennemareck Friede giebt / so dann mit doppelter Beybringung der Bootsleute verschonet zu werden.

5. Die **Mittel** anzuschaffen / haben wir von der Ritterschafft/ Adel und Kriegs Officirer nebst andern unsern gewöhnlichen Ufflagen auch dieses bewilliget / daß von iedem unserm Bauern / welcher außserhalb den Schetdungen der Adeltichen Sitze wohnen / eine halbe Tonne guten Roggen / oder im Fall Mißwachs und zu befinden sein sollte/ daß kein Roggen zu bekommen/ an dessen statt Gersten / wie auch ein halber Reichsthaler in gangbarer Münze gegeben werden solle/ worbey gleichwol dieses zu observiren, daß/ gleich in jüngst verwichenem Jahre geschehen / zwey halbe und vier viertheils Köter gegen einen zu rechnen. Item wir bewilligen auch / jedoch nur alleine uff das instehende Jahr / von ieden fünfzig Marc Zinse oder Einkommen nach Ordnung des Hofdienstes sechs Marc/ welches so wol von Wittiben und Weisen als allen andern aufgegeben/ und in nechstkommenden Monat Junio entweder in die Königl. Rent. Cammer zu Stockholm/ oder in den Provinzien woselbst ein ieder seinen Sitz und Hof hat/ an die verordnete Landes Hauptleute in gangbarer Münze erleget werden sol; In dem übrigen haben wir uns vorbehalten/ daß diese Ex-

traordi-

1660.

3. Bey dem
gemeinen
Mann2. B.
Prie-
schafft
Städ.Zu Ver-
stärkung
der Schif-
flotte wo-
die dopp-
te Anzahl
der Boots-
leute wo-
sprechenZu Unter-
haltung
Reichs-
Münz
Schiffen
te/ mehr
freywillig
Beistand
bediebt/
von der
Ritter-
schafft.4. 2.
Bü-
schafft

1660.

traordinari und ungewöhnliche Bewilligungen / unsern wolhergebrachten Privilegien künfftig zu keinem Præjudiz gereichen/wie dann auch/das alle die / so nicht von Adel und den noch unter was Prætext es auch sein möge Adelsliche Güter besitzen in allen Anlagen und Beschwörungen uns gleich geschäset und nicht verschonet werden sollen.

2. Von der Prieſterſchafft in Städten.

Wir Paſlores in den Städten erbieten uns / ohne andere unsere gewöhnliche Pflichten/die wir in diesem instehenden Jahre zu entrichten uns nicht verweigern / annoch dahin/das wir vor Anno 1661. 1662. und 1663. von dem jenigen Unterhalt / so wir von der Kron entweder an Getreyde/Gelde/oder andern Intraden zu erheben und zu genießen haben / den zwangigsten Theil geben und in die nechst belegene See-Stadt liefern wollen / darbey auch die Præbenden/nach dem Anno 1655. gemachten Schlusse einzurechnen. Mit dieser Willführ/das die arme Wittiben so wol auch diejenige / so durch das Kriegswesen vor anderen gar erschöpffet / uff vorher gehende genaue Nachforschung mit einiger Linderung mögen angesehen werden.

3. Von der Prieſterſchafft auf dem Lande.

Wir Prieſter auff dem Lande aber/nach deme das jenige/so auff dem Anno 1657. gehaltenen Provincial Tage bewilliget/ biß an dieses 1660te Jahr uffgehoben/wollen auſſer der Taxa und Hülf-Geldern auch andern vorhin bewilligten ordinari Aufgaben / welche auch instehendes Jahr sollen abgestattet werden / vor die angehende 1661. 1662. und 1663te Jahre / von jedem 64ten noch im Stande sich befindenden vollen Hofe / zwey Tonnen Roggen oder Gersten Stockholmiſcher Maſſe / und zwar da kundbarer Miſchwachs an Roggen wäre/diejenige Sorte / so am meisten zu bekommen/in nechst belegene See-Stadt in natura zu liefern/und dann an statt zweyer Tonnen das bahre Geld/nemlich vor jede 2. Reichsthaler an gangbarer Münze zu erlegen. Da wir aber von Gott mit solchen Miſchwachs sollen gestraffet werden / das kein Getreyde auffzubringen/so wollen wir vor alle vier Tonnen das Geld nach ist berührter Wardirung abſtatten/ jedoch verhoffen wir/das da uns Gott Frieden bescheret/wir alsdann von solchen Extraordinari Anlagen befreuet seyn werden.

4. Von der Bürgerſchafft.

Wir von der Bürgerſchafft bewilligen/ ohne unsere übrige Schagung / welche Anno 1655. beliebt worden/ die Kriegs-Steuer pro Anno 1660. 1661. 1662. und 1663. zu continuiren, jedoch/ gleich wie wir hierbey versprochen/ in einigen Städten eine gewisse Anzahl Soldaten zu Roß und Fuß nach einer gewissen darüber ertheilenden Liſta, vor instehendes Jahr auf sechs Monat zu unterhalten ; So haben wir uns reserviret, das hingegen auf berührtes instehendes gannes Jahr / ob zwar die Unterhaltung sich nicht über 6. Monat erstrecket/dennoch von der Kriegs-Steuer uns nichts abgefodert werden solle ; Wir bedingen auch/

1. Das alle die so in den Städten sitzen und bürgerliche Nahrung treiben/mit hierzu gezogen werden. 2. Das die Fütterung von dem Lande verschaffet/und der Bürger Land damit verschonet werde. 3. Das der Bürgerſchafft frey stehen möge/den gemeinen Soldaten und Reutern entweder die Kost oder an statt derselben täglich 6. ſ. Lübiſch zu geben. 4. Das zu der Officirer Belöſtigung gewisse Verordnungen gestellet werden möge. 5. Das gute Disciplin gehalten werde / auff das so wol der Bürger als zur Stadt kommende Landmann/wider die Gebühr nicht molestiret werde / und ein ieder dem Gerichte an dem Orte / dahin es gehörig/verworfen sein möge. 6. Das die Bewilligung der Bürgerſchafft in künfftig zu keinem præjudiz gereichen möge. 7. Da die Gefahr nicht gar zu groß sein würde/dieser Beschwörung entohniget zu sein/und bloß bey der Anno 1655. bewilligten Kriegs-Steuer zu verbleiben. 8. Da etwa die in jede Stadt destinierte Zahl nicht vor voll dahin käme/ die Bürgerſchafft auch nur die effectiv vorhandene zu unterhalten hätten.

Die übrigen Städte / welche nicht so belegen/das sie Reuter zu halten vermögen/bleiben bey der vor instehendes Jahr von ihnen gemachten Bewilligung/so auf einer gewissen Liſte verzeichnet/in den folgenden dreien Jahren aber/haben sie die Kriegssteuer gleich anderer Bürgerſchafft nach der Maß und Weiße/wie Anno 1655. beliebt/zu Continuiren.

Wir von dem gemeinen Mann / haben uns vereinbaret/ von jedem Schag- und Cronen Hofe pro Anno 1660. & 1661. Eine Tonne Roggen oder Gerste und an Gelde einen Reichsthaler in gangbarer Münze / im Fall des Miſchwachs aber/vor jede Tonne 2. Reichsthaler zu erlegen ;

Jedoch das wir nicht verbunden sein / das Getreyde weiter als in die nechst belegene See-Städte innerhalb einer jeden Provinz zu führen / und sollen / gleich vor diesem auch gebräuchlich gewesen / zwey halbe und vier viertheil Körtere gegen einen gangen gerechnet werden/wie wir dann auch ohne diese Hülfse/unsere hiebevorn Anno 1652. bewilligte Contributiones ohne das gutwillig erlegen / und da der Krieg inmittelst nicht uffhören sollte/diese extraordinari Anlage Anno 1662. und 1663. continuiren wollen.

6. Fürs letzte/nach deme zur Defension und Sicherheit des Reichs in einigen See-Städten eine Anzahl Reuter auf 6. Monat lang gehalten werden sollen/zu welchem Behuff das Fütterung erfordert wird/und wir nicht umbillig befunden/ das solches vom Lande angeschaffet werde ; Als zweiffen wir auch nicht/wann Gott das Gewächse bescheret / und die Beamte mit denen Untersassen sich darüber zusamen thun/um ein gewisses darinnen abzuhandeln/es werden sich auch unsere zu Hause anwesende Mitbrüder darzu bequemen/nur allein / das un-

1660.

5. Von dem gemeinen Manne.

Die See-Städte solle mit Getreyde versehen werden.

1660.

ter denen Schatz und Kronen gegen der Edelente Bauren die gewöhnliche Proportion in acht genommen werde.

Das nun obiges alles in seinen Articulis und Clausulis von uns für gut befunden/resolviret und bewilliget worden / denen auch gebühlich nachgekommen werde solle; So haben wir dieses zu mehrer Gewisheit und Versicherung eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pertschafften bekräftiget. So geschlossen und geschehen ist zu Gothenburg den 1. Martii Anno 1660.

(So weit dieser Reichstags-Schluss.)

Die Kön.
Leiche wird
von Gothen-
burg abge-
führt.

Nach dem nun der Reichs-Tag seine Endschaft erreicht hatte/ brach der ganze Königl. Hof am 4/14. April. von Gothenburg wieder auf/ und gieng über Jencöping / auf Stockholm zu. Die Königl. Leiche wurde zugleich mit abgeführt/ und von 8. schwarz bekleideten Pferden gezogen/ und hinter derselben der junge König von dem Reichs-Feldherrn und Grafen **Lars Ragen**/ getragen / die Königl. Fr. Wittib aber folgte zu Füsse nach/ und hinter derselbigen die noch verhandene Ritterschaft/die Geistlichen und Bürger der Stadt/ und zwar vom Königl. Schlosse bis an das Stadt-Thor/ da indessen aus den Strüeken auf den Wällen und Schiffen/ deren über 70. waren/ zwö Salvos/ und auch so viel aus Musqueten gerhan wurden.

Der Nie-
derl. Extra-
ord. Abge-
sandte von
Slingelad
kommt zu
Stockholm
an.

In dem bende Majestäten zu Stockholm waren/ kam es beydes in Polen und auch in Dännemarc zu einem erwünschten Friede/ wie allbereits in dem nechst vorhergehenden achtentheile dieses unsers Theatris Europæi Concinnati umständlich erzehlet worden/ deßwegen sich nach und nach einige vornehme Abgesandten bey Hofe einfanden/ eins theils Ihren M. Maj. über den tödlichen Hintritt des seligst verstorbenen Königs das Leid zu klagen und andern theils auch/ wegen des geschlossenen zweyfachen Friedens/ und denn insonderheit dem jungen Könige zu der ererbten neuen Regierung Glück zu wünschen. Unter denselbigen langte der Herr von Slingeland / einer von den Niederländischen zu dem Dännemärcischen Friedenswerke bevollmächtigten Herren Extraordinar-Deputirten/ am 3/ 13. Junii/ in dem Stockholmer Liech/ und von dar zu Lisuas an/ von wannen aus er einen vom Adel nach Stockholm an den Herrn Rosenhan und de Grafen **Gabriel Oxenstirn** abschickte/ welcher ihm/ den 11/ 21. Junii mit einem Hof-Junckern und einigen Dienern in die Daleren entgegen kam/ und in einer mit 6. Pferden bespannten Karosse in die Stadt einholten; Nach dem des Tages zuvor auch der Herr **Hannibal Seestadt**/ Königl. Dännemärcischer Reichs-Schatzmeister/ und der Herr **Sidney**/ einer von den Engelländischen zu den Dänischen Friedens-Tractaten bevollmächtigten Commissarien / zu Lande allda angekommen waren.

Der Herr von Slingeland schickte durch den Ceremonien-Meister sein Creditiv dem Herrn Grafen **Gabriel Oxenstirn** / als Reichs-Marschallin zu/ mit dem ersuchen/ daß er ihm wolte einen gewissen Tag und Stunde zur Königl. Audiens bestimmen/ welche bis auf den 19/29. Junii verschoben blieb/ an welchem Tage der Herr Abgesandte in der Königin Karosse aufs Schloß geholet/ daselbsten gebühlich empfangen/ und hinauf in des Königs Präsenz-Kammer geführt ward / worinnen Se. Maj. der junge König / unter einem Himmel/ vor einem Throne / oder Stul/ ohne Bonnet oder Hut stund/ neben sich habend den Herrn Reichs-Drost und Schatzmeister / wie auch alle andere anwesende Herren Reichs-Räthe. Nach dem nun der Herr Abgesandte seine Reverenge gemacht/ legte er das Compliment der Condolenz / wegen tödlichen Hintrittes des Königl. Herrn Vaters/ wie auch eine Glückwünschung zur angetretenen Königl. Regierung/ im Namen Ihrer Hoch-Mög. der Herren General-Staten/ mit solchen Worten ab/ wie es die gegenwärtige Gelegenheit des im Osten und Norden geschlossenen Friedens / und der erneuerten vorigen Freundschaft zwischen der Kron Schweden und dem vereinigten Niederländischen Stat schiene mit sich zu bringen / und seiner Herren Principalen Meynung gemäß zu seyn. Als dieses geschehen ward der Herr Abgesandte/ im Namen des Königs / durch den Herrn Reichs-Rath / **Gustav Bose** / mit gleichmäßigen freundlichen und nachdrücklichen Worten beantwortet / vornehmlich aber ihm herzgründlichen Danck gesagt für die gute Cooperation und Bemühung/ so Ihre Hoch-Mög. zu Beförderung des Nordischen Friedens anwenden wollen.

Hiermit nahm der Herr Abgesandte von Sr. Maj. Abschied/ und ward darauf auch zu der Königl. Fr. Mutter in ihr Gemach zur Audiens geführt/ bey welcher er gleichfalls eine gebührende Condolenz und ein Compliment / der Zeit und Gelegenheit nach/ ablegte / allwo er von dem Herrn Reichs-Rath / **Benge Horn** beantwortet / und so dann wiederum mit vorigen Ceremonien in seine Behausung begleitet wurde.

Die Herren **Sidney** und **Seestadt** hatten eben auch auf solche Weise Audiens/ und zwar der Herr **Sidney** noch als ein Abgesandter der Republick und des Parlaments von England/ in dessen Namen ersiene Briefe überlieferte und auch seine Proposition vorbrachte.

Nach diesem hatte der Herr von Slingeland mit den ihm zugeordnete Herren Reichs-Räthen/ **Gustav Sop** und **Canutus Corcken**/ wie auch mit de Herrn **Israel Lagerfeld**/ Vice-Präsidenten bey dem Commerccien-Collegio, eine und andere Conferenz / derē die erste vorgieng im Schlosse an dem Dure/ wo die Herren Reichs-Räthe gewöhnlich zusammen

kommen

1660.
Hat bey
jungen
nige off-
liche
eng.

Wie an
bey der
würdt
König

Engl. in
Dänische
Gesandte
beschl.

Der Nie-
derländi-
sche
sandte
überall
höchlich
spectat.
und

Reichs-sachen.

1660.

kommen / wohin er von wegen derselben / durch einen Secretarium in einer Karosse mit 6. Pferden bespannt aufgeholet / un an der Treppe von obgedachten dreien Herren empfangt / auch hineingeführt / und an der Taffel oben an gesetzt ward: die andere aber geschah in seiner Behausung. In diesen beyden Conferenzen brachte der Herr Abgesandte vor / was wegen Exequirung und Beobachtung des zwischen beyden Theilen vor diesem zu **Elbingen** aufgerichteten Tractats / und denn zu dessen Elucidation und Erläuterung zu **Helsingör** verglichen worden / und hielt darneben an um Erleichterung und Milderung der Zölle / welche seit dem Jahre 1640. und insonderheit von 55. her auf einigte Bahren sehr hoch gestiegen / und über die masse schwer gemacht worden / un was er sonst wegen der Niederländischen Einwohner so in publicis als privatis weiter in Commission hatte. Es konte aber dieses alles so geschwind nicht aufgemacht werden / jedoch ward dem Herrn Abgesandten bey den Disputen und Gegenvisiten die Zeit über / welche er in **Stockholm** zubrachte / von den höchsten Reichs-Regenten und vornehmen Reichs-Räthen / alle Ehre erwiesen / und konte er anders nichts spüren / als das ein ieder gar wol vergnügt wäre beydes mit dem geschlossenen Frieden / und denn auch insonderheit mit der wieder aufgerichteten und erneuerten Freundschaft mit dem Staat der vereinigten Niederlande. Er hatte auch in Befehl / sich zu informieren / ob **Schweden** etwas wider **Brämen** möchte vorhaben; Aber in dem Stücke / war aus keinen deswegen geführten Discursen das geringste zu erforschen / das einige Unlust / mit wissen der Regierung / zwischen dieser Kron un besagter Stadt obhanden wäre. Der Herr von **Slingeland** machte sich bald hierauf wiederum von hier nach **Dänemarc** und auf **Coppenhagen** zu / wohin ihm auch der Herr **Sidney** (nach dem er mit einem Präsent von 15000. Gulden beschenket worden) nachfolgte: Aber an statt nach **Engeland** zu gehen / nahm er seine Weg über **Lübeck** un **Frankreich** / nach **Italien** zu / um sich allda aufzuhalten / wegen der in **Engeland** vorgefallenen Veränderung / weil er wol wuste / was er vor diesem für Schimpf-Reden von dem bisher verstorbenen und nun wieder neu eingesetzten Könige in **Engeland** ausgegossen.

Reiset wol der von Dänem.

Der Engel. Gesandte schenket sich nach Hause zu kommen.

Die Reichs Regierung schreibt an die Ord. Deputatio zu Franckfurt.

Der Herr von Slingeland macht sich bald hierauf wiederum von hier nach Dänemarc und auf Coppenhagen zu / wohin ihm auch der Herr Sidney (nach dem er mit einem Präsent von 15000. Gulden beschenket worden) nachfolgte.

schaffe / darüber leisten helfen / auch gleich wie von Seite der Kron Schwedē nichts / was zu Unterhaltung guten Vernehmens und vertraulicher Nachbarschaft dienlich / bisher unterlassen wordē / also auch sie in gleichem / dem **Osnabrüt.** und **Münsterischen** Frieden gemäß / sich ferner bezeigen wolten.

1660.

Es ward auch ein neuer **Reichs-Tag** daher nach **Stockholm** aufgeschrieben / un auf demselbigen / am 27. Septemb. den erschienenē Ständen / in Gegenwart des jungen Königs und der Herren Reichs-Räthe vorgetragen 1. wie des seligst verstorbenen Königs Christliche und Königl. Reichsbestätigung / bey dieser Zeit / ins Werk zu richten. 2. Mit was für Glückseligkeit der höchste Gott / seit dem jüngst hinden 1. Martii dieses lauffenden Jahrs zu **Gothenburg** geschlossenen Reichstage / nach seiner unaussprechlichen Gnade / der igiten Königl. Maj. ihre erste Königl. Regimentszeit / durch Erlangung eines an verschiedenen Orten geschlossenen reputirlichen und ewigwährenden Friedens / bekrönet / so das numehr der größte Theil des Reichs Schweden Nachbarn und Feinde gänzlich verglichen / und wiederum zu voriger vertraulichen Freundschaft gebracht worden. Und denn 3. zu überlegen die vornehmsten Sachen / die bey gegenwärtigem Zustande und gestalten Sachen des Reichs und des Vaterlands Angelegenheiten unumgänglich in acht zu nehmen / und mit gesamtem Rath eine gute Verfassung und sichern Schluß zu bringen / für höchstnötzig befunden wurden.

Reichstag wird zu Stockholm gehalten.

In dem nun die Herren Reichs-Räthe und gesamte Stände am eifrigsten dran wolten / kam die Königin **Christina** über **Dänemarc** daher / welcher die Herren Reichs-Räthe eine halbe Meile aus der Stadt entgegen führen / sie bewillkommen / und nach der Stadt begleiteten / woselbst ihr eine wol aufstaffirte Reuterey / von allerhand Königl. Bedienten und vornehmsten jungen Bürgern / bestehend in 200. Pferden / auferhalb der Zoll-Pforten / un die übrige Bürger schaff in vollem Gewehre / auf dem Süder-Malm / wie auch in der Stadt auf beyden seiten in den Gassen / bey dem Einzuge aufwartete / wobey nicht allein das Geschütze auf dem Schloß-Thurm / sondern auch auf allen auf dem Strohm liegenden Schiffen / doppelt geloset / und diesen jedesmal von einer Compagnie Reiter auferhalb geantwortet ward. Der junge König begegnete ihr unten an der Schloß-Treppe / bey sich habend eine grosse Menge allerhand vornehmen Frauenzimmers / und begleitete sie also bis in die für sie zubereitete Königl. Zimmer / worauff sie die Königl. Frau Wittib in dero Zimmer besuchte / und nebent 6. Herren Reichs-Räthen / samt dem Königl. Französischen Abgesandten **Monf. Terlon**,

Königin Christina kommt unterm Reichstag nach Stockholm.

der

1660.

der eben auch mit ihr kommen war / öffentlich / in Gegenwart einer grossen Menge Volcks / Königl. tractirete.

Übergeben
den Herren
Reichsrä-
then ein
Memorial.

Hierauf übergab die Königin **Christina** den Herren Reichsräthen ein Memorial / worinnen sie zweyerley begehrete / als : 1. Das derjenige Reces und Abschied / welchen sie / im Jahr 1654. zu Upsal den Ständen überreicht hätte / und von diesen wäre angenommen und unterschrieben worden / ihres beyzigiger Regierung / Veränderung / bestätigt werden ; und demnach Ihre Maj. die Religion geändert / und solches dero widerwärtigen zu allerhand Jh. Maj. verfänglicher Prætexten dienen müste / da doch Ihre Maj. vermöge desselbigen Recelles / ihres thuns niemanden / als Gott allein / Rechenschaft zu geben hätte / daß danhero 2. die jetzt regierende Königl. Maj. und der Reichsrath die angezogene Religionsänderung durch eine besondere Versicherung also erklären möchte / damit der boshaftigen Leute Mißdeut. und verkehrte Meynungen Ihrer Maj. nichts schaden könnten. In Summa / der Inhalt des ganzen Memorials war dieser : **Daß sie nicht allein eine Bestätigung ihres Recelles und Abschiedes / sondern auch eine absonderliche Versicherung begehrete / daß die Aenderung der Religion ihr / weder an völliger Genießung ihrer Einkünfte hinderlich / noch jemand deswegen in der Kron befugt seyn sollte / unglimpflich davon zu urtheilen / oder darüber zu lästern.**

Hält um
eine schleimige
Antwort an.

Dieses Memorial hatte sie mit eigener Hand unterschrieben mit diesen beyden Namen : Christina Alexandra ; und neben über / als in einem P. S. bat sie um eine schleimige Antwort / und (wie die Worte lauten) um einen unverzüglichen geziemenden Bescheid / damit sie desto eher ihre übrigen privat. oder persönliche Angelegenheiten dem Reichsrathe und den Ständen zu erkennen gegeben / und deren Meynung und Bedenken darüber hinwiederum vernehmen könnte.

Die Hn.
Reichsrä-
the zie-
hen solches
in Berath-
schlagung

Die Herren Reichsräthe und versamlere Stände schlossen hierauf / daß man vor allen Dingen den Reces. oder Abschied / mit Fleiß verlesen müste / worinnen sich dann folgende Puncten befanden :

1. Daß Ihre Maj. aller Unterthänigkeit und Gehorsams frey seyn sollte / also daß sie keinem Menschen / sondern GOTT allein / ihres Thuns / so wol was sie bis dahin gethan / als was noch forthin / nach dero Abtritte von der Regierung / von ihr geschehen möchte / Rechenschaft zu geben / und also alle Freyheit des Rechts und der souverainität zu genießen hätte / so ihr von Natur zustünde und gebührte.

2. Daß Jh. Maj. nichts überall zu einiger Zeit sollte zu thun noch zu antworten haben / wegen der Schulden / womit die Kron Schweden aus einigen Ursachen verhaftet wäre / sondern daß dieselbigen dem Reiche obliegen und von

demselbigen bezahlt werden sollten / sie würden gleich für billigerkant oder nicht.

3. Daß Ihrer Maj. zu dero geziemendem Unterhalte / bequeme Länder / Städte uñ Dörter vorbehalten würden / als : das Schloß und die Stadt **Nordcöping / Oeland** mit der Stadt **Bornholm / Gotland** / nebenst dem Schlosse und der Stadt **Wißby / Wesel** samt der Stadt und dem Schlosse **Wyburg / Poel uñ Neu-Bloster** in **Rechelburg / Wolgast** nebenst den darzu gehörigen Tafel-Gütern in **Pommern** / un so weiter / wie dieselbigen Puncten und Recelle durch **Lars Conterson** abgefaßt / und in zweyen Exemplarien / das eine von Jh. Maj. zu **Stockholm** den 1. Junii 1654. und das andere von der verstorbenen Königl. Maj. und dem Reichsrathe und alle Ständen / vermittelst deren Unterschrift / vollkömlich bestätigt und bekräftigt worden.

Als dieses Memorial in Gegenwart des Reichsraths und der Stände verlesen ward / antwortete der Land-Marschall stracks darauf / daß Jh. Kön. Maj. Begehren ihn allerdings recht und billich düncke / und nicht wol bestritten werden könnte : damit stimmten auch die Städte überein. Der Bauren-Stand beante / wie es an sich war / daß sie die Sachen nicht verstünden. Aber der Ausschuß von den Geistlichen zeigte an / wie die Sach von grösserer Schwer und Wichtigkeit wäre / als daß sie sich darauß so geschwind erklären könnten / baten also ihnen Zeit zu vergönnen / bis sie sich darüber besprechen.

Folgenden Tages ward bey ihnen (den Bischöffen und Vorstehern) sehr inständig umb Antwort angehalten / wie auch die beyden nachstfolgende Tage. Sie wandten aber dagegen ein / daß Jh. Maj. 4. oder 5. Jahre Zeit gehabt hätten / den Reces zu verfertigen ; Möchten also dieselbe ihnen 4. oder 5. Tage Bedenckzeit gönnen / ihre Gedancken darüber zu fassen / und begehren also abermahl Frist bis uff den Montag. Unter dessen vernahmen sie von dem Römischen Gottesdienst / der von der Königin Christina öffentlich uff dem Schloß gehalten wurde. Wie nun am Montag / als den 8. Octob. der Ausschuß wieder hinauß gefordert ward / eröffneten sie ihre Grund und Ursachen / warum sie nicht so schlechter Dinge / und ohn gewisse Maas / den Reces von neuem unterschreiben könnten noch wolten : Solche aber wurden von Jh. Majest. Abfall von der Evangelischen Religion genommen. Dann / sprach sie / wann wir des Königs **Gustavs** / des **Ersten** / Testament / samt dem **Nordcöpingischen** Recesse vom Jahr 1654. und dem **Drebröschischen** Rechte vom Jahr 1617. mit Fleiß ansehen / finden wir ausdrücklich darinnen verwahrt / daß / **wer von unser Lehr / und Glauben ab- und zu den Papisen übereritt / selbiger dadurch also fort aller seiner**

Erbe/

1660.

Der
gü-
ne
rial
der
Ber-
lung
sen.Die
P
sind
Re
Chri
sch
der.Die
Gei-
erif-
über
Kön-
Chri-
Man

Reichsachen.

1660.

Erbe/Rechtens und Friedensgenosses durch die ganze Kron Schweden verlustig seyn soll. Zwar sind wir durchaus wol zu Frieden/ daß Ihr Maj. der Einkünfte und Länder/ so Dero zum Unterhalt vermacht/ genießen mögen/ doch nicht Krafft ihres Necesses/ sondern wegen ihres Ansehens/ und ihrer Vorfahren so stattlicher Verdienste umb die Kron Schweden. Müste demnach der Necess Jh. Maj. eingeschräncket werden/ damit er nicht der Religion/ der Freiheit des Vaterlands und dessen Sicherheit in einige Wege Schaden und Abbruch thun möchte. Dieses ward von den andern Ständen dahin beantwortet/ daß Jh. Maj. die Geistlichen desfalls so kräftig zu versichern Erbieten wären/ als sie das selbst begehren/ oder mit eigenen Worten fassen und begreifen könnten. Dadurch wurden einige von der Geistlichkeit auff die Gedanken gebracht/ daß mit solchem Bedinge die Unterschrift leicht geschehen möchte. Denen der Bischoff von R. aber entgegen hielt/ daß niemanden zu trauen/ der auch nur in einem geringen Dinge einmal wankelmüthig und treulos worden. Nun hätte sich aber die Königin **Christina** zu **Insbbruck**/ als sie der Evangelischen Religion abgesetzt/ dahingegen verpflichtet/ der Röm. Kirchen/ und aller/ so es mit derselben halten/ Aufnehmen und Vestes/ nach Vermögen/ zu suchen und zu befördern. Wannhero sie/ die Geistlichen/ durch dero Versicherung/ nicht gungsam verwahrt wären/ es gieng gleich dieselbige so hoch als sie immer wolte; Insonderheit da ihnen die alte und unwandelbare Regel nicht unbekant wäre: **daß man den Bezern Keinen Glauben halten müsse.** Zwar gebühret es sich/ daß Jh. Maj. will dero Vorfahren herrlicher Verdienste willen/ und als des **Grossen Gustavi** Tochter/ beobachtet würden: Noch vielmehr aber gebühret sich/ daß die Religion in ihrer Würd und Ansehen erhalten bleibe/ die ihren Vatter und Grossvatter so ein grosses gekostet/ diesen/ daß er sie zu erst eingeführet/ jenen/ daß er sie beschützet; So aber von Jh. Maj. Königin **Christinen**/ dergestalt verworffen wäre/ daß sie sich auch zu dero Verfolgung verschworen.

schen der Obrigkeit / den Unterthanen und Ständen / ein gutes Vernehmen gewesen; und daß ihnen keine Feinde Schaden könnten / so lange nur Einigkeit im Regiment bliebe: Ja/ daß eben dieses/ das sie bishero von so vielen ihren so mächtigen Feinden nicht können überwältiget werden/ nichts anders/ als gleichsam eine gnädige Vergeltung Gottes sey/ dafür/ daß sie vor allen andern Königreichen un Provinzen der Welt sich ernstlich un eiffrig der Religion angenommen/ und keine fremde zugelassen.

Solten sie nun von solchem Eifer weichen / und einiger andern Religion Thüren und Thore auffthun / würden sie nichts gewissers als erstlich Streit in der Religion / und dann auch im Regiment zu erwarten haben; Wie ihnen dasselbe des Königs **Sigmunds** Regierung vor Augen stellte. Wornach der Pabst durch die Königin **Christinam** strebe/ das leuchte daher schon genug zu Tage / daß Sie in dieser Königl. Stadt / und so gar auff dem Schlosse und der Bestung selbst / gerade gegen des jungen Königs Gemach über / einen öffentlichen Gottesdienst / oder vielmehr Abgötterey gestiftet und angerichtet; anzuwenden/ daß solches Exercitium / es geschehe in geheim oder öffentlich / in dem 1. Art. der Noreöpingischen Versicherung/ in dem Stockholmschen Rechte / in der Geistlichen Privilegien/ und Jh. Maj. des Königs **Carl Gustavs** Versicherung / vom Jahr 1654 und 55. schlechter Dings verboten; daher dann folge/ daß alle solche Geistliche Necessen/ Bestätigungen und Versicherungen müssen aufgehoben und aufgetilget werden / wo das erwähnte Exercitium solle statt haben.

Als der Bischoff zu **Lincopingen** dieses aufgeredet/ verspührte er an den Reichs-Räthen einen Beyfall; Ja es sagt der Hr. Reichs-Drost/ nach gepflogener Unterredung mit seinen Herren Collegien/ den Geistlichen Herren grossen Danck / und vergewisserte sie ihres Beystands. Sie wurden auch von dem Reichs-Rath erinnert / daß wol dienlich seyn möchte / daß zu Jh. Majest. der Königin **Christina** / die Geistliche sich erhuben/ und Jhro die grosse Gefahr/ worein sie ihr Vaterland/ durch den / auff dem Schlosse selbst/ angestellten Papiistischen Gottesdienst / stürzte/ vor Augen stellten: Deme sie also auch nachgekommen/ und mit ihrem Haupte und den Aeltesten/ wie auch dem Erzbischoffe (welcher damals erst angelangert war) und dem Bischoff von **Arosia** (der von **Licopingē** war damals nit unter dem Aufschlus) sich auff das Schloß verfügt/ un haben die ältesten das wort gethan/ aber mehrers dazumal bey der Königin nicht aufgerichtet/ als daß sie durch des Erzbischoffs ziemlich geschärfte Worte so erbittert worden / daß sie zu dreyen mahlen angefangen zu weinen / und wie der Erzbischoff sagte / daß ihnen des Pabst Tücken wol bekant wären / als der nach nichts / als

Die H. Geistlichen formalisiren sich auch über dero Religions-Exercitium.

Die H. Reichs-Räthe fassen den H. Geistlichen bey.

Die H. Geistlichen gehet selber zu der Königin Christina.

Selbige weinet auß Verbitterung gegen die Geistliche.

1660.

Die H. Geistlichen erinieren aber der Königin Christina Namen.

1660.

nur nach Gelegenheit / trachtete / wie er ihre Seelen sampt den Leibern zugleich verderben möchte ; Antwortete Sie : daß sie den Pabst besser kenne / er würde für ihrer (der Geistlichen) aller Seelen nicht vier Thaler geben. Summa / durch dieses Gespräch wurden Ihr. Maj. nur erhärtet / und widerfesten sich desto mehr.

Die H. H. Geistliche kommen nochmals mit der Königin Christina in ein ernstliches Gespräch.

Zween Tage hernach machten die Geistlichen / auß Ihr. Königl. Maj. Königin **Christinen** selbst eigener Veranlassung / und mit Bewilligung des Reichs-Raths einen größern Ausschuss von Bischöffen und Priestern / ohne Zuziehung der Aeltesten. Dismal hielt Ihr. Maj. der Bischoff zu **Lincopingen** mit sonderbarem Eifer und Bescheidenheit ihren Abfall von der Religion vor / und mit was großem Aergernisse Sie die Papistische Abgötterey öffentlich erriebe / wider die Reichs-Abschiede / Versicherungen und Privilegien / auch die sie hiebevorn selbst gegeben. Sie wiederholte aber ihr Recht auß ihrem Reccess. wie sie frey von aller Verantwortung / und keinem Menschen ihres Thuns Rechenschaft zu geben schuldig wäre ; wie ihr auch niemand die Freyheit nehmen könnte / welche allen Gesandten aller Orten gegönnet würde. Der **Bischoff** zeigte hierauff den Unterschied zwischen Ihr. Maj. und einem Gesandten / und wie hochgefährlich Ihr. Maj. Exempel für allen andern Exempeln wäre. Dagegen antwortete Sie mit erhittem Gemüthe : daß sie nicht Ursache hätte von den Geistlichen erst dieselbe Freyheit zu erhalten ; Sie wäre in der Besizung / und möchte von niemanden daran beunruhiget werden ; mit nochmaliger Beziehung auff den Reccess. Der **Präsident** sagte hinwieder : Ihr. Maj. wären durch Verlassung Ihrer Religion / da man scharff mit derselben verfahren wolte / alles ihres Rechtes / das sie auß dem Reccess immermehr zu fordern haben möchte / durchaus und gänzlich verlustig. **Ihr. Maj.** Sie wären durch den Reccess gnugsam geschützet / dorfften / Vermöge dessen / niemanden Red und Antwort geben. Der **Präsident** : Dieser Reccess könnte nicht alle andere Reccess und Satzungen des Reichs aufheben : Zu dessen Behuff die Geistlichen von **Upsal** erinnerten / daß in Ihr. Maj. Abschiede außdrücklich diese Clausul wäre enthalten gewesen : **Doch so Ihr Majest. beständig bey Ihrer Religion verblieben** : ob sie gleich nachmalen wieder aufgeschrichen worden. Recht so / sprachen hierauff **Ihr. Maj.** Als ihr sahet / daß ich die Wort aufstriche / kontet ihr leicht die Sache selbst errathen. Der **Präsident** : Das konten sie nicht merken / daß Ihr. Maj. diese Ursache hätten / die Worte aufzulösen / nach demmalen sie / (die Geistliche) der Zeit nicht eines argwohnen konten / daß Ihr. Majest. jemalen abfallen würde / oder / daß Dieselbe / mit Verwerffung solcher Verpflich-

tung / die Religion / worinnen Sie geböhren und erzogen / zu verlassen gesümet wären. Solten jedoch Ihr. Maj. ein anders im Herzen gedacht / und ein anders im Munde geführet haben / möchte es für eine unziemliche Hintergehung gehalten werden / die anjese Deroselben keinesweges zu statten kommen könnte.

Endlich / als Ihr. Maj. mit Disputiren und Erhärtung ihres vermeintlichen Rechts nichts gewinnen konten / legten sie es außs Bitten / und versprachen ihren Gottesdienst in verschlossenem Zimmer zu halten / auch ohne die andern / niemanden dazu zu verstaten : Daneben wolten sie sich ihnen so fest / als die Geistlichen es selbst begehren / verpflichten / daß sie niemand zu ihrer Religion reizen / sondern / da sie wieder diese ihre Zusage thäten / und dessen konten überwiesen werden / alles ihres Rechtes und Zuspruchs / zu ihren Unterhalts-Gütern / verlustig seyn wolten. Sie stunde vor den Geistlichen mit erhobenen Händen / und beugten fünfmal nacheinander die Knie / mit weinenden Augen bittend / daß sie ihr dieses vergönnen möchten.

Die Geistlichen antworteten : daß sie alles / was in dem Reccess enthalten / gern einwilligen wolten / allein wegen der Religion konten sie nichts willigen / sonst sie wider Gott / wider ihr Gewissen / und wider die wahre Evangelische Kirche sündigen würden ; Es würden auch nicht allein ihre Mit-Brüder in diesen Landen / sondern auch ihre Glaubensgenossen / in Teutschland und anderswo / Ursache daher nehmen / sie zu beschuldigen / daß sie weder warm noch kalt wären. Sie haben von diesem allen außführlichen Bericht bey dem Reichs-Rath abgestattet / der sehr wol damit zu frieden gewesen / und ihnen ihre Hüffe / zu Abstellung Ihr. Maj. Gottesdienstes / versprochen.

Den Sonnabend (ward der 13. October) wurde der Bischoff von N. an den Rath geschickt / sich des Verzugs zu beklagen / nach demmal ein solcher durch die desselbigen Tages ablaufende Post im ganzen Reiche lauthbar werden könnte ; Insonderheit auch / weil der Sonntag / so zum Gottesdienst gewidmet / für der Thür wäre. Womit so viel aufgerichtet / daß Ihr. Königl. Majest. auch wider ihren Willen / ihre Capellen abbrechen / und den Priester mit etlichen Italiänern / Mann und Weibs-Geschlechtes / auß dem Reiche schicken ließen ; welches 3. oder 4. Tage hernach geschah / weil Ihr. Majest. wol merkten / daß der ganze Handel hierauff beruhte / und dannhero je länger je mehr besorgten / daß die Stände ihren Reccess nicht unterschreiben möchten.

Also ward vor allen Dingen ein beständiges Instrument auffgerichtet / und dadurch die Geistlichen versichert / daß forthin die reine Religion in Ihr. Maj. Landen solle erhalten werden : Und darnach ward der Reccess be-

stärkiget/

1660. stättiget/ mit dieser Beschränkung: daß die Geistliche Jurisdiction oder Gewalt in Ihr. Maj. Gütern durch auß und ganz Sr. Maj. dem Könige / und der Kron/ zustehen/ und wegen der weltlichen Sachen die Königin gehalten seyn solte/ auß den Reichs- Råthen jemanden zum Statthalter zu benennen / der Macht haben solte/ Diener zu bestellen / die der reinen Lutherischen Religion anhängig wären. Von der Zeit an/ bezeigte sich Ihre Maj. etwas frölicher.

Die H. H. Reichsstände rathschlagen über des verstorbenen Königs Begräbniß.

Die Herrn Reichs- Råthe und gesampre Stände griffen hierauff wieder zu ihren Reichs- Geschäften/ und brachten selbige mit Aufgang dieses Monats Octobris fast alle/ oder doch die wichtigsten/ zum Ende/ so daß sie/ wegen der Königl. Begräbniß/ die am 4. 14. Novemb. ohne weitem Verzug vor sich gehen solte / den 3. 13. vorher einen gewissen Schluß machten/ in dessen Eingange sie den Inhalt der Kön. Proposition erlicher massen wiederholten und dabey behaupten/ daß sie vor allem hätten wünschen mögen/ so glücklich zu seyn/ daß sie noch viele Jahre der abgestorbenen Königl. Maj. als eines unvergleichliche Herrn/ seines milden und höchst- rühmlichen Regiments/ als unter dessen hohen Königl. Begnadigung ihnen allen ein grosser Trost/ Wohlfarth/ Glückseligkeit und Hoffnung zugewachsen wäre / hätten genießen können: Nichts desto weniger aber / und weil dem Allmächtigen gefallen/ ein anderes zu verordnen / und den König zu ihrem höchsten Betrübniß / auß diesem Leben abzufordern / und in die ewige himmlische Freude zu versetzen; So wäre ihre Pflicht/ ein solches/ als eine harte und allgemeine Landstraffe mit Gedult aufzunehmen/ ihre Sünden/ als deren rechte Ursachen / mit Ernst zu bereuen/ Gott umb Abwendung fernern Jorns anzurufen / desgleichen auch mit einem dankbaren und demüthigem Herzen eines so grossen Königs so hohe meriten und erwiesene Wohlthaten und Königl. Vorsorge / so wol insgemein für des Reichs und Vaterlands / als auch insonderheit für eines jeden hierunter mit begehendes Interesse, zu erkennen/ und in ewigem Gedächtniß zu verwahren. Und weil die jetzige Kön. Majest. durch Gottes Schickung dero seligen Herrn Vatters Thron bestiegen/ und für gut befunden hätte / daß der seligst. verstorbenen Kön. Maj. Leiche außs eheliche mit Christlichen / und in ihrem lieben Vaterlande bey Königl. Begräbniß gebräuchlichen Ceremonien/ zu ihrer Grab- und Ruhstatt möchte begleitet werden; So erforderte ihre Pflicht ebenmäßig / solchem Actui beizuwohnen / und darbey den letzten Gehorsams- Dienst zu bezeigen/ wie sie dann auch solches nicht wolten unterlassen/ oder versäumen/ sondern nach aller Möglichkeit gebühlich be dienen helfen/ und mit allem Gehorsam erweisen / wie sie in ihren Herzen der verstorbenen

Kön. Maj. Tugenden ein stätswährendes dankbarliches Monument und Grabmahl auffgerichtet hätten/ welches sie den Nachkommenden zu allen Zeiten / als ein gleichmäßiges Denckmahl nachgelassen und überantwortet haben wolten. Neben dem führten sie mit mehrerm an die vortrefliche Verrichtungen des seligst. verstorbenen Königs/ in den letzten Polnisch- und Dänischen Kriegen/ und was für ansehnliche Provinzen er dadurch der Kron Schweden zugebracht/ biß sie endlich auff die abgehandelte Puncten kamen/ worinnen sie sich einmüthiglich auff folgende Stücke verglich:

1. Solte/ Vermöge der mit der Sel. Kön. Maj. in den Jahren 1650. und 1654. wie auch auff dem jüngsten Reichs- Tage zu Gothenburg in diesem Jahre / wegen der jetzigen Königl. Maj. auffgerichteten Erb- Vereimung/ und zur Besizung des Reichs habender Rechten/ die Reichs- Kron/ die Königl. Hoheit/ und die daher rührende Rechte und Gerechtigkeiten niemanden anders / weder einheimischen noch außländischen / weder gebornen noch ungebornen/ denn allein der jetzigen Kön. Maj. auffgesetzt und übergeben werden / nach Art und Weise/ wie es die Schwedische Rechte/ des Königs Eyd / und die Reichs- Satzungen zuließen und aufwiesen.

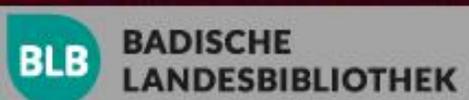
2. Solte/ wie im Jahr 1634. bey der Königin Christina unmündigen Jahren / geschehen / ein gewisse Regierungs- Form eingerichtet/ und selbtiger vor allen und jeden gehorsamlich nachzulebet werden.

3. Solte Ihre Maj. die jetzige des Reichs verwitwete Königin/ so lang dieselbige in dero einsamen Stande verbleiben würde / in Sr. Kön. Maj. unmündigen Jahren/ der Regierung beywohnen / das Directorium darinnen führen/ und zwey vora, oder Stimmen / haben: Die fünf hohe Reichs- Aempter aber/ als: Truchses / Feldherr / Admiral / Cansler und Schatzmeister / neben Ihrer Maj. der Königin/ bey Sr. Königl. Maj. unmündigen Jahren / für dero selben Vormünder und des Reichs Vorsteher geachtet und gehalten / und diese Aempter allem von Schwedischen auß der Ritterschafft und dem Adel bekleidet werden/ worzu für gegenwärtig wären ernannt worden 1. Herr Graf Peter Brahe / als Reichs- Truchses; 2. Herr Graf Lars Ragg / als Feldherr; 3. Herr Graf Carl Gustav Wrangel / als Admiral; 4. Herr Graf Magnus Gabriel de la Gardie, als Cansler / und 5. Herr Gustav Bonde / als Schatzmeister/ welchen Ihre Maj. die Königin einen schriftlichen Eyd einhändigen / diese aber vor Ihrer Maj. vor den Reichs- råthen und Ständen ihre Eyd so wol münd. als schriftlich ablegen solte.

4. Solte die von der seligst. verstorbenen Königl. Maj. mit Ihrer Maj. der Königin/ wegen etnes gewissen Leibgedings / auffgerichtete / und im Jahr 1655. von den sämptlichen Reichs- Råthen und Ständen beliebte

Der Kön. Prinz Carl soll König seyn und bleiben.

Die verwitwete Königin soll der Regierung mit beywohnen.



1660.

Ehestiftung höchstgedachter Ihrer Maj. gehalten werden.

Was sonst/im Namen der Königl. Maj. zu berathschlagten und zu beschliessen in Vorschlag kommen war / solches liessen die Herren Reichs. Räte und Stände noch etwas beruhen / und einen Neben. Recels drauß machen: denn der zur Königl. Begräbnis bestimmte Tag stund schon vor der Thür / an welchem denn auch die Leichbestättigung ihren prächtigen Fortgang hatte in der Stadt **Stockholm** / mit folgenden Königl. Ceremonien.

Die Kön. Leich. begängnis wird sehr prächtig vollzogen.

Den 4. Novemb. war der 20. Sonntag nach Trinitatis / im alten Calender / ward die gewöhnliche Haupt. Predigt in allen Kirchen / auff 6. Uhr des Morgens verlegt / und umb 8. Uhr hatte der gebräuchliche Gottesdienst seine Endschaft; Nach diesem versammelte sich / auff erschallenen Trommelschlag / die Bürgerschaft / mit ihrem Ober- und Untergewehr zu ihren Fähnlein / die alle mit schwarzem Flor umbunden waren / und stellten sich Bassenweise / vom Schlosse an / bis zum Ritterholm / durch alle die Strassen / durch welche die Königl. Leiche solte getragen werden. Wie sich nun auch / umb 10. Uhr Abends die Herren Reichs. Regierungs. und Reichs. Räte sampt den übrigen Ständen im Schlosse versammelt hatten / begleiteten selbige den jungen König / die Königl. Frau Wittib / die Königin Christinam und den Herrn Herzog **Adolph Johann** / als der verstorbenen Königl. Maj. Herrn Bruder / in die Schloßkirche / von wannen auß / nach gehaltenener Trauer. Predigt / die Leich. Procession sich auffeng.

Ordnung bey der Leich. Procession.

Voran ritt der Herr General. Major **Wrangel** / auff einem köstlichen Pferde / mit beylaufenden Dienern und 3. Hand. Pferden / in schwarz Tuch getleidet; diesen folgte ein Heerpauker / auch die Pferde / mit schwarz bezogenen Pauken / worauff er spielte; darnach kamen 5. Trompeter / so mit gedämpften Trompeten bliesen; hernach 2. Hand. Pferde / dem Herrn Grafen **Bannier** zuständig / als welcher eine Compagnie ganzer Kürasser / von 120. Pferden / führte / mit einer Trauer. Standart / so die Ritter. Fahne genennet wird; hierauff folgten 4. Compagnien Reiter mit Sturmhauben / Brust. und Rückstücken / führende 4. Trauer. Standarten / über 400. Köpffe starck / diese hielten die Pistolen bey den Läuffen / wie gebräuchlich; darnach kam die Königl. Leib. Compagnie zu Fuß / über 100. Mann starck / mit schwarzen Mänteln und Trauerbinden / und mit unter sich getehrten Musqueten; hernach eine ganze Schwadron zu Fuß / von 600. Mann mit gelben Fähnlein und schwarzen Floren / und denn noch eine andere von eben so viel Köpfen / mit blauen Fähnlein / und auch mit schwarzem Flor umbunden / beyde in schwarz bekleidet: Nach diesen folgten die Schüler /

und hinter denen bey 200. Studiosi, und die Herren Professores von Upsal / hernach aber die Clerisey / oder Geistlichkeit / in 150. Personen starck / und denn 2. Prystaffen / oder Marschälle / mit langen schwarzen Mänteln und Sträben / darnach die Herren Stands. Personen / und denn wiederumb 2. Marschälle / wie zuvor / hernach die vom Ritter. Stande / alle mit langen Trauer. Mänteln / und herab hangenden Floren. Diesen folgte abermals ein Heerpauker mit überzogenen Pauken / allein er schlug nicht; hinter ihm kamen 12. Königl. Trompeter mit niederhangenden Trompeten / woran die Feldzeichen kostbar bordiret waren: hierauff wurden von 3. Trouppen / je 3. und 3. in einem Gliede / 210. Fähnlein und Standarten (so von den Kaiserl. Pohlnischen / Dänischen / Ehur. Brandenburgischen und Moscovitischen Völkern erobert worden) getragen / unter denen auch mit war in dem ersten Gliede die bey **Dirschau** eroberte **Danziger Fahne** / in welcher geschrieben stund: Aut vincere, aut mori; worinnen der Fähndrich sich auch erstechen lassen. Nach diesen folgte einer / der eine rothe Fahne trug / die Blut. Fahne genannt / neben welcher noch 2. kleine Fähnlein getragen wurden: hierauff kamen in ihrer Ordnung die Lands. Höfinge (oder Landpfleger) in der Trauer / ein jeder mit einem Fähnlein / und hinter einem jeden ward geführt ein köstliches Pferd / mit schwarzem Sammet bekleidet / und waren in solcher Ordnung der Personen 60. und der Pferde auch so viel; In einer jeglichen Fahne / und auff einer jeden Decke der Pferde war zu beyden Seiten einer jedwedem Landschafts Wapen köstlich von Gold und Silber bordiret / welches prächtig anzusehen. Auff diese Lands. Fahnen und Pferde wurde getragen das Königl. Panier / oder die grosse Haupt. Fahne / in welcher das Königl. Wapen in der Mitten / umb und umb aber aller Landschaften Wapen / so unter das Königreich Schweden gehören / mit Perlen / Gold und Silber künst. und köstlich gestickt waren; diese grosse Fahne trugen 14. Personen / wechselsweise / alle mahl 7. und 7. wegen ihrer Schwere / und soll 19000. Reichsthaler gekostet haben. Hierauff kam geritten Herr Baron **Güldenstern** / in einem ganz verguldeten Küris / mit köstlichen Federn gezieret; Prätig war zwar der Küris / noch prächtiger aber das Pferd / welches in stäter action fortzieng / am allerprächtigsten aber das Casquet / der Degen / die Sporen / und die Hals. Kette / welche alle von grossen und kostbaren Edelgesteinen und Diamanten / eines grossen Werths / schimmerten und funckelten. Hernach ward ein schönes Schneeweißes Pferd von zween in langen Mänteln geführt / mit einem über alle massen köstlichen Sattel und Decke / beyde mit kostbaren Edelgesteinen und

Diaman

1660.

Diamanten besetzt/gezieret. Darnach kam der Schwedische Rentmeister / welcher in einem langen Mantel daher trat / und silberne und güldene Münze aufwarff / umb welches ein mächtiges Gedränge und Zugreifen war / so daß mancher wunderlicher und lächerlicher Fall dabey vorgieng. Hinter dem Herrn Rentmeister kamen 2. Herolden in schwarz sammeten Röcken / auff deren Brust und Rücken der selbige verstorbenen Königl. Maj. Namen von Gold und Silber gestickt war / diese giengen mit entblößten Hauptern / und trugen in den Händen silberne Zepter. Hierauff kamen die 5. Herrn Reichs-Regierungs Räte / als 1. Herr Baron **Gustavo Bonde** mit dem Schlüssel / als **Reichs-Schatzmeister** ; 2. Herr Graf Magnus Gabriel de la Gardie mit dem Reichs-Äpfel / als **Reichs-Canzler** ; 3. Herr Graf **Carl Gustav Wrangel** / mit dem Zepter / als **Reichs-Admiral** ; 4. Herr Graf **Lars Ragg** mit dem Schwerte / als **Reichs-Feldherr** / und die weil 5. der Herr Graf **Peter Brahe** / als **Reichs-Erbsches** fräncklich war / so trug an seine Stelle ein vornehmer Reichs-Rath die Königl. Eronen. Hinter diesen wurde die Königl. Leiche von 36. Obristen / und über der Leiche ein Himmel von Generals-Personen getragen ; Auff der Bahre lag eine sammete Decke mit Gold und güldenen Eronen gestickt / und an statt des weissen Tuchs lag eine Aschensfarbige ungewässerte Tabine-Decke drunter / welche gefüttert war mit weissen Hermelinen / gleich wie der Herren Reichs-Eurfürsten Röcke gemacht sind : der Sarg war eben auch mit schwarzem Sammet beschlagen / auff welchem wie auch auff dem schwarz-sammeten Himmel güldene Eronen gestickt waren / welches alles sehr prächtig aussah / sonderlich zur Nachtzeit bey Jackeln. Als die Königl. Leiche über die Schloß-Brücke herauß getragen ward / wurden von der Bestung / die 3. Eronen genannt / 4. schwere Stücke gelöst. Hinter der Königl. Leiche folgte der Reichs-Marschall mit dem silbernen Stabe / und darauff Se. Maj. **der junge König** / von zween Reichs-Räthen / welche mit entblößten Hauptern bey ihm giengen / zum theil auff dem Arm getragen / und zum theil auch bey der Hand geföhret / dessen gar langer Mantel hinten von den Kammerherren nachgetragen ward / umb den König aber giengen seine Trabanten. Hernach folgte Se. Fürstl. Durchl. Herzog **Adolph Johann** / zwischen zween Reichs-Räthen / dessen gar langer Mantel von zween Hof-Junkern getragen ward : darnach die sämptlichen Herren Reichs-Räte. Hierauff kamen wieder umb 2. Herolde / wie die obigen gekleidet / und hinter denselben ward Ihre Königl. Majest. die **Königl. Fr. Wittib** von zween Reichs-Räthen / mit entblößten Hauptern / geföhret / sie selber war mit köstlicher weißer Leinwand gang verhüllet / und der weiße und schwarze

Trauer-Rock so lang / daß 6. Personen den Saum oder Schleiff davon nachtragen mußten. Ihre folgte die Königl. Fr. Schwester / nemlich / des Herrn Grafens Magni Gabriels de la Gardie Gemahlin / auch ganz weiß verhüllet / und von zween Herren geföhret / dero gleichfalls 2. Personen den Schleiff des Rocks nachtragen : Die Königin Christina war auch in weiß gekleidet / aber das Angesicht hatte sie nicht verhüllet / sie sahe sich frey und frisch umb / und ward von einem Italiänischen Grafen / und dem Königl. Französischen Abgesandten / Monl. Terlon, geföhret. Hierauff folgten der Herren Reichs-Räte Frauen / wie auch das Adeltliche Frauenzimmer / alle in weiß gekleidet / und hinter diesen die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Stockholm / sampt den Deputirten auß anderen Städten / und dann die **Heerages-Bauren** (darinn also genant / die weil die Bauren selbige auß ihren Kirch-Spielen abordnen / dem Reichs-Tage bezuwohnen) auff welche die Leich-Procession beschloffen ward mit einem Regiment Fußvolck von 1000. Mann / bestehend in 8. völligen Compagnien / unter dem Obristen **Sack** / und mit noch einer Schwadron Reiteren / von 600. Pferden.

Von drey Uhren an nach Mittag / und so lang die Procession währet / ward mit allen Glocken geläutet / und die Königl. Leiche in die Ritterholmsche Kirche / vor diesem die graue Mönchs-Kirche genant / getragen / und daselbst vor den Altar nieder gesetzt. Die Kirche war rund umb mit schwarzem Tuch behenck / und die Cangel und der Altar mit schwarzem Sammet überzogen. Die Königin Christina blieb nicht in der Kirche / sondern gieng mit ihren Herren alsbald herauß. Die Leichpredigt that der Bischoff von Uppsing (weil der Erz-Bischoff als ein ehgrauer alter Mann unermögend darzu war) auß dem vorordineten Texte / beschrieben in der 2. Epistel an den Timoth. im 4. Cap. und im 7. und 8. vers. Die ganze Leich-Procession währet 3. Stunden / und in der Kirche 6. Stunden : denn die Personalia waren 24. Bögen lang.

Nach geendigter Leichpredigt ward die Königl. Leiche in das Königl. Gewölbe gesetzt / worinnen König Gustavus Adolphus und dessen Gemahlin ruhen / und schon ein kostbarer / und zierlich aufgearbeiteter / und mit vergüldeiten Eronen außstaffirter Sarg von Zinn / vierthalb Schiffsfund schwer fertig stund ; Oben auff dem Deckel zum Haupten stund eine silberne und starck vergüldeite Eronen : Im diesen Sarg ward die Königl. Leiche bezeugt / und indessen von allen Orten der Stadt und des Schlosses / wie auch von 36. Kriegs-Schiffen dappfer gefeuert / und in die 5000. Canon-Schüsse gethan / welchen starcken Donner und Knall das Fußvolck und die Reiteren mit doppelter Lösung /

1660.

Die Königl. Leiche wird in die Grufft gesetzt.

1660.

Beschreibung der M^{ün}gen/ so bey der Kön. Reich. Procession aufgeworffen worden

wie auch die sämpflichen Glocken mit ihrem Gethöne vermehrten.

Das Geld / so bey dieser Reichbegängniß aufgeworffen ward / bestund in dreyerley Art M^{ün}ge; Auff der ersten war zu sehen des verstorbenen Königs Bildniß/ sitzend / und die Erone seinem Sohne/ **Carl**/ als Erb-Prinzen/ so auff den Knien lag/ auffsetzend / und auß den Wolcken streckte sich eine Hand hervor / eine andere Erone haltend / mit dieser Überschrift: **ÆTERNAM SIBI RESERVAVIT.** Welche auff Teutsch so viel heißt: **Die Ewige hat er ihm vorbehalten.** Auff der andern Seite dieses Pfenningstunden diese Wort: **CAROLUS GUSTAVUS, REX SUECIÆ, CAROLO FILIO HÆREDI TRAD. OBIIT XII. FEBR. M.DC.LX. VIXIT ANNOS XXXVII. M.III. D.VI. REGNAVIT ANNOS V. M. VIII. D. VI.** Welche Worte also können geteuschet werden: **Carl Gustav/ König in Schweden / übergibt sie** (nemlich die Erone) **Carl/ seinem Sohne/ als dem Erben.** Ist Todes verblichen den 12. Febr. im Jahr 1660. hat gelebt 37. Jahre/ 3. Monat / und 6. Tage; regieret 5. Jahre/ 8. Monat/ und 6. Tage. Umb diese Schrifft herumb war ein Kranz mit Ephen / Lorbeerblättern/ und mit den 5. Regalien oder Königl. Reichs. Wapen / als Erone/ Scepter / Schlüssel / Apffel und Schwert durchflochten/ umb welchen diese Worte stunden: **CURAM; RELIGIONEM; CUSTODIAM LEGUM; MAJESTATEM PUBLICAM; TUTELAM CIVIUM; VITAM IMPERII.** Dahin zielend / daß er ihm habe lassen angelegen seyn/ **Sorgfalt/ Religion/ Erhaltung der Gerechtigkeit / Reichs. Majestät/ Schutz der Unterthanen/ und die Wohlfahrt des Reichs.**

Auff dem andern pfenninge/ etwas kleiner/ war zu sehen eine Hand auß den Wolcken gestreckt/ mit einem blossen Schwerte/ welche Hand auß allen Seiten von dreyen bewehrten Händen bestritten ward/ wobey diese Worte stunden: **INDOMITUS PRO PACE QUIEVI;** Im Teutschen ohngefähr also lautende: **Umb des Friedens willen bin ich unüberwindlich geblieben.**

Auff dem dritten und kleinsten Pfenninge war abgebildet ein Schwert / ligend unter dreyen Eronen / mit diesem Symbolo: **CREVIMUS ENSE,** anzudeuten/ daß sie durch Krieg und Tapfferkeit zugenommen/ und groß worden. Auff der andern Seite stunden diese Worte: **CAROLUS GUSTAVUS REX SUECIÆ NATUS VIII. NOVEMB. M. DC. XXII. CORONATUS VI. JUNII M. DC. LIV. DENATUS XII. FEBR. M. DC. LX.** bedeutend so viel / als: **Carl Gustav / König in Schweden/ ward gebohren den 8. Nov.**

im Jahr 1622. gebohren den 6. Junii/ 1654. und starb den 12. Febr. 1660.

Den folgenden Tag / als den 15. 25. Novemb. drauff / ward zu Abend in dem Königl. Schlosse ein köstliches Trauermahl zugerichtet / wobey die Königin Christina / Herzog **Adolph Johann** / Mons. Terlon und der fünf Herrn Reichs. Regierungs. Räte ihre Gemahlinnen / in der Königl. Vorkammer tractiret wurden; Beyde M. Maj. der junge König und die Königin / aber speiseten dieses mal nicht öffentlich/ und darnach wurden auch gewisse Taffeln für die Herren Reichs. Räte/ Ritter/ Edelleute/ Stands. Personen/ Geistliche / Professores und Studenten von **Upsal**/ wie auch für die Burgermeister / und Deputirte der Städte und Barren/ gesetzt/ und diese allesampt köst. und Königlich / und unter andern sonderlich mit kostbaren Confecturen und Schan. Essen tractiret.

Es war aber der höchst. lobseligst. gedachte König **Carl Gustav** (nur mit wenigem allhie seines hohen Herkommens und geführten Lebenslauf zu gedencken) auß dem uralten und von vielen Hundert Jahren her / wegen vieler Königl. Ehr. und Fürstl. Personen / von einer Zeit zur andern/ hochberühmtem und Durchleuchtigstem Hause der Herren Pfalzgrafen und Churfürsten bey **Rhein** und in **Bayern** / und zwar namentlich auß der Hochfürstl. Pfalzgräfflichen Linie von **Zweybrücken** entsprossen.

Er. Königl. Maj. Herr **Batter** war Herr **Johann Casimir** / Pfalzgrafe bey **Rhein**/ und die Frau Mutter **Catharina** / König **Carls**/ des **Neundten** in **Schweden**. und Frauen **Anna Maria**/ einer gebohrnen Pfalzgräfin auß dem Churfürstl. Stamme zu **Heydelberg**/ Tochter / und also Königs **Gustavi Adolphi** Schwester: wurde gebohren den 8. Novemb. 1623. zu **Stockholm** in **Schweden** / als woselbst der Herr **Batter** sich/ wegen damaliger Kriegs. Unruhe und zerrütteten Zustands in **Teutschland** / aufhielt / und auch in hiesigem Reiche theils auß der Hochfürstl. Eltern Residenz. Schlosse / theils in **Stockholm** / in allen Christl. Fürstlichen Tugenden aufgezogen / bis er im Jahre 1637. die **Academie** zu **Upsal** besuchte/ allwo er ein Jahr lang verblieb.

Das folgende Jahr nahm ihm dieser damals noch Hochfürstl. Prinz/ beydes auß seiner Hochfürstl. Eltern / und denn auch der damaligen Königl. Reichs. Regierung/ Einrathen und Bewilligung/ eine Reysse nach **Teutschland/ Niederland/ Franckreich** und andere Länder vor/ und brachte in selbigen mit Besichtigung der vornehmsten Dörffer / auch Erlernung der Sprachen / und Erkündigung der Sitten und Gewohnheiten solcher Vöcker/ bis ins dritte Jahr/ zu / kam darnach/ auß der Hochfürstl. Eltern inständiges Begehren/ wiederumb daher in **Schweden** / und blieb

1660.

Wird Obrist
ster zu
Pferde.

eine Zeitlang an dem Königl. Hofe zu **Stockholm**.

Im Jahre 1642. reysete der Hochfürstl. Prinz abermals nach **Teutschland** / als der damals (leider zu des gansen Landes höchstem Schaden!) berühmtesten Kriegs-Schule / auf brennendem Eifer und Begierde / den innerlichen dapperen Helden-Muth in der That zu erweisen / und hielt sich bey der Königl. Haupt-Armee / welche der damalige Feldmarschall / **Leonhart Torstensohn** / führte / eine geraume Zeit auff; Allhie sahe er nicht allein des Kriegs Zustand ab / sondern ließ sich für seine Person auch selbst / in unterschiedlichen Chargen / Staffelweise / gebrauchen / bis er zum Obristen über ein Regiment zu Pferde vorgestellt ward.

Wird Generalissimus.

Im Jahr 1645. kam er wieder daher in **Schweden** / theils / weil der Hr. Vater gestorben / in eigenen / theils auch in anderen Sachen / eines und andere zu verrichten. Aber im Jahre 1648. gieng er / als Generalissimus über der Cron Schweden Armeen und Kriegs-Staat in **Teutschland** / mit einem ansehnlichen Corpo, abermals auff Teutschen Boden / ruckte damit in **Böhmen** / bis vor die Hauptstadt **Prag** (von welchem Zuge der sechste Theil Theatri Europæi mehrern Verichte gibt) und half darauß / nach dem zu **Ohnabrück** und **Münster** geschlossenem Frieden / zu **Nürnberg** den Executions-Receß glücklich zu Ende bringen.

Wird gar König in Schweden

Unter dessen ward er / um ersterwähnten Feldzugs willen / im Jahre 1649. auff dem damals in **Stockholm** gehaltenem Reichs-Tage / von den sämtlichen Reichs-Ständen / zu einem künftigen Successore und Nachfolger des Reichs / und darnach in dem folgenden 1650. Jahre / im October / zum Königl. Erb-Prinzen / erwehlet / auch / als kurz darauß Ihre Maj. Königin Christina ihme / als Cron- und Erb-Prinzen / auß vorbesagter Ursache und absonderlicher zu ihm getragener Affection, das Regiment abtratt / so forr den 6. Julij / 1654. in **Upsal** / zum regierenden Könige gekrönet.

Bermählet sich mit einer Prinzessin in Holstein.

Eben noch in demselbigen 1654. Jahre ließ Se. Königl. Maj. auff vorher ergangene gewöhnliche Ehe-Verlobnuß und Vermählung / im October / die Hochfürstl. Holsteinische Prinzessin / **Hedwig Eleonoram von Gottorff** / nach **Stockholm** abholen / und ihr ehelich beylegen / wovon in dem nachfolgenden Jahre der nunmehr noch regierende König und Erb-Prinz / **Carl** / der **Fünfte** dieses Namens / erzeugt und geböhren worden.

Überzeucht die Cron Polen mit Kriege

In demselbigen 1655. Jahre that Se. Königl. Maj. einen gewaltigen Feldzug wider den König und die Cron **Polen** / und kriegte darüber den Groß-Fürsten in der **Moscau** / wie auch nachgehends den König in **Ungarn** und **Böhmen** nachmals **Röm. Käyser** / zusammen den König in **Dänemarc** zu Feinden.

Im Jahre 1657. gieng Se. Königl. Maj. mit einem Theile der Armee auß **Polen** und **Preussen** nach **Holstein** und **Jütland** wider den König in **Dänemarc** / und zwang denselbigen / im Jahre 1658. da die damalige grimmige Kälte auch so gar das Meer / den **Belt** genannt / mit Eys bebrückt / zu einem für die Cron Schweden vortheilhaftigen Frieden / Krafft dessen die ansehnliche Provinzen **Schonen** / **Bleckingen** und **Salsland** / sampt der Bestung **Babus** und selbigem **Lehne** / wie auch das Schloß und Lehn **Dornheim** / in **Norwegen** / nebst der Insel **Bornholm** / jure hæreditario perpetuo, der Cron Schweden einverleibet wurden. Aber noch denselbigen Sommer gieng der Krieg von neuem an / worem sich auch der Herr Churfürst zu **Brandenburg** mit einer eigenen Armee / und die Herren General-Staaten der **vereinigten Niederlande** mit einer Kriegs-Flotte / wider Se. Königl. Maj. mit verwickelten / allermassen der nächst vorhergehende **achte** Theil Theatri Europæi weitläufftig erzehlet.

In diesem 1660. Jahre hielt Se. Maj. mit ihren Herren Reichs-Räthen und Ständen / wegen dieses schweren Krieges / und zu des Reichs Wohlfahrt / einen Reichstag zu **Goschenburg** / konte aber das Ende aller Kriege / den lieben Frieden / nicht erleben / sondern segnete (wie in dem vorhergehenden achten Theile Theatri Europæi / auff der 1385. Seite gedacht worden) an einem hitzigen Fieber / jedoch bey guter Vernunft / und nachdem sie zuvor / so wol in Reichsgeschäften / als sonst in allem / eine gute Disposition und Anordnung gemacht hatte / nach herrlicher Anrufung Gottes und genossenem Hochwürdigsten Sacramente des Leibs und Bluts **Jesus Christi** / am 13. 23. Februarj / des Morgens zwischen 1. und 2. Uhren / dieses 1660. Jahrs / durch einen sanften und seligen Tod / dieses mühselige Leben / als dieselbige in dieser Zeit und Welt gelebt 37. Jahr / 8. Monate und 5. Tage / den Königl. Thron aber besessen 5. Jahre / 8. Monate und 7. Tage.

Sonst wird ferner von diesem höchstseligst verstorbenen Könige / **Carl Gustaven** / gerühmet und erzehlet / daß er sey gewesen kurz und diele von Person / schwarz von Haaren / und bräunlich von Angesichte / habe etwas mit der Zunge geliespelt / aber einen sehr geschwinden Verstand / hurtigen Begriff / und gutes Gedächtnuß gehabt / seye sehr wol beredt und gar leutselig gewesen / habe eines andern Proposition wörtlich fassen / und nett wieder daher sagen / auch alsbald geschwind und fürsichtig beantworten können / und seye über das frölich und freundlich gewesen : Bey den Mahlzeiten habe er pflegen viel Butter zu essen / solche auch stäts bey sich stehend gehabt / und wenn er etwas von Speisen gessen gehabt / habe er alsbald wiederumb etwas Butter und

1660.
Wie auch die Cron Dänemarc.

Und stirbt endlich zu Gothenburg in Schweden

Dessen Statur und Qualitäten.

1660.

Brod drauff genossen : Sein erster Trunct sey (gleich wie König Christian/ der Vierde/in Dännemarc / im Brauche gehabt) gemeinlich gewesen aller **Sahnreyhen Gesundheit** / und diese habe er die **grosse Gesundheit** genannt / und als einmahl ein Abgesandter / dem er zuvor also zugerruncken / den Trunct weiter / und zwar **auff Sr. Maj. Gesundheit** / fortgebracht habe / der König sagte : **da muß ich die Königin drumb fragen.** Als ihm auch einmahl einer erzehlet gehabt / daß der Pabst ihn in einem Schreiben importunum hostem genennet hätte / habe er darüber gelacht und gesagt / er könnte ihn sacher nicht nennen ; denn wer hätte jemals gehört / daß ein hostis jemanden opportunus wäre : doch habe er sich gleich bedacht und gesagt : **Ja/ es ist doch war/ der König in Dännemarc ist mir ein hostis opportunus gewesen.** Und dieses wird also von ihm erzehlet / und hiesiges Dtes in seinem Werth und Unwerthe gelassen. Einen von seinen besten Ministreis / welcher viel mit ihm umgegangen / verglich ihn mit Herzog **Barth** / dem **Rühnen** (Audaci) in **Burgundien** ; Ein anderer / welcher eben dieses Königs / wie auch der Königin **Christina** und des Protectoris **Olivier Cromwels** Schildereyen in seiner Kammer hatte / hieß das **erste** Conterseyt speculum audaciae ; das **andere** speculum humilitatis ; weil sie auß einer Königin eine Privat. Person worden / und das **dritte** speculum fortunae non particularis ; weil er ein absoluter Herr über drey Königreich worden.

Nach verrichteter Königl. Leichbegängniß schritten die Herren Reichs. Räte und Stände wiederum zu den noch hinterbliebenen und aufgesetzten Reichs. Geschäften / umb selbige vollends zu einem schleimigen Ende zu bringen. Es kam aber die Königin **Christina** mit einem Memorial darzwischen / laut dessen sie ihr einiges Recht auff die Erone vorbehalten wolte / zum wenigsten / da es sich begeben möchte / daß der jetzige junge König tödtlich abgehen / oder sonst vielleicht einige Veränderung im Regimente vorfallen sollte / welches Memorial / oder vielmehr Protestations. Schrift / die Herren Regierung. und Reichs. Räte und die gesampften Stände Ihrer Maj. also bald wieder zurück geben ließen / und mit einer Repprotestation widerlegten / nachgehends / ohne den rechten **Haupt Reichstags. Schluß** / noch einen **Neben. Reces** von 9. Puncten einhellig betrieben und beschloffen / und unter solchen gleich vornen an einen / Krafft dessen die Königin **Christina** mit allen ihren vermennten zur Erone Schweden habenden Rechten und Ansprüchen gänzlich aufgeschlossen ward / wie nächst hierunten auß dem in Abschrift mit eingerucktem **Neben. Reces** selbst besser zu vernehmen. Der **Haupt Reichstags. Schluß** aber bestund in nachfolgenden Puncten.

Königin Christina meldet sich wieder um die Erone an.

Aber umbsonst.

Reichstag wird beschloffen.

Wir Hedwig Eleonora , von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden Königin / Großfürstin in **Finland** / Herzogin zu **Schonen** / **Ehesten** / **Lieffland** / **Carelen** / **Brehmen** / **Behrden** / **Stettin** / **Pommern** / der **Cassuben** und **Wenden** / Fürstin zu **Rügen** / Frau über **Ingermanland** und **Wismar** ; Wie auch Pfalzgräffin bey **Rhein** / in **Beyern** / zu **Gültlich** / **Cleve** und **Berg** Herzogin / gebohrne Herzogin zu **Schleswig** / **Holftein** / **Stormarn** und der **Ditmarschen** / Gräffin zu **Oldenburg** und **Delmenhorst**. Wie auch zu Endesbenandte des Reichs Schweden Räte und Stände / Grafen / Freyherrn / Bischöffe / Ritter schaffe und Adel / Clerisey / Kriegs. Bediente / Bürger schaffe und ganze Gemeine / die zu diesem außgeschriebenen und nunmehr wol vollbrachten Reichs. Tag versamblet sind gewesen / so wol vor uns selbst / als auch gevollmächtigte von unseren zu Haus gebliebenen Rit. Brüdern / thun kund / daß / gleich wie der Durchleuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr **Carl** / der **Schweden** / **Gothen** und **Wenden** König und Erb. Prinz / Großfürst in **Finland** / Herzog zu **Schonen** / **Ehesten** / **Lieffland** / **Carelen** / **Brehmen** / **Behrden** / **Stettin** / **Pommern** / der **Cassuben** und **Wenden** / Fürst zu **Rügen** / Herr über **Ingermanland** und **Wismar** / wie auch Pfalzgrafe bey **Rhein** / in **Beyern** / zu **Gültlich** / **Cleve** und **Berg** Herzog. Unser respectiv hochgeliebter Herr Sohn und allergnädigster König und Herr / in Betrachtung des gegenwärtigen Reichs. Zustands und Beschaffenheit vor rathsam befunden / uns obgedachte Reichs. Stände zu convociren / und darneben uns kund zu thun / wie des Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürstens und Herrn / Herrn **Carl Gustavs** / der Schweden / Gothen und Wenden Königs / Großfürstens in **Finland** / Herzogs zu **Schonen** / **Ehesten** / **Carelen** / **Brehmen** / **Behrden** / **Stettin** / **Pommern** / der **Cassuben** und **Wenden** / Fürstens zu **Rügen** / Herrn über **Ingermanland** und **Wismar** ! Wie auch Pfalzgrafens bey **Rhein** / in **Beyern** zu **Gültlich** / **Cleve** und **Berg** Herzogs / 2c. Unsers Weyland allergnädigsten Königs nunmehr selig bey **Gott** / Glorwürdigsten Andenkens / Christliche und Königl. Leich. bestätigung bey dieser Zeit ins Werk zu richten / worbey auch Ihr. Königl. Majest. uns entdecken wollen / mit was Glückseligkeit der höchste **Gott** / sieder jüngsten den 7. Martij dieses laufsenden Jahrs zu **Gottenburg** geschlossen Reichs. Tage / nach seiner unaußsprechlichen Gnade / Ihr. Königl. Majest. unsers jetzigen allergnädigsten Königs erste Königl. Regiments. Zeit / in Erlangung eines an verschiedenen Derrern geschlossenen repurtlichen und ewigwehrenden Friedens / bekrönet / so daß nunmehr der größte Theil des Reichs Schweden Nachbarn und Feinde

gans

1660. Reichs. Tage. Schluß. wie sich von den sämtlichen Ständen des Reichs Schweden den 7. Novemb. 1660. in Stockholm beschloffen worden.

1660

1660.

gänglich verglichen / und zu voriger vertraulichen Freundschaft wieder bracht worden / Endlichen auch Ihr. Königl. Majest. zu dem Ende uns fordern wollen / umb zu erlegen und zu betrachten die vornehmste Sachen / die bey gegenwärtigem Zustand / und Gestalten des Reichs und Vaterlandes Angelegenheiten man unumbgänglich in acht zu nehmen / und mit in gesampren Rath und Verfassung in gehörigen Schluß und Sicherheit zu bringen / höchstnötzig befunden worden. Also hätten Wir sämptliche des ganzen Reichs Räte und Stände / die wir nach unserer unveränderlichen Treue / Gehorsam und Pflcht / uns allhier eingefunden / vor erst wünschen mögen / so glücklich zu seyn / daß wir noch viel Jahre Ihr. Königl. Majest. Glorwürdigsten Andenkens / unsers Weyland allergnädigsten Königs / als eines unvergleichlichen Herrn milden und höchstrühmlichen Regiments / als unter dessen hohen Königl. Bezeugungen uns allen ein großer Trost / Wohlfahrt / Glückseligkeit und Hoffnung zugewachsen / hätten genießen können. Nichts desto weniger aber / und weisen dem Allmächtigen ein anderes zu verordnen / und S. Königl. Majest. zu unserer höchsten Berrühnß abzufordern / und in die ewige himmlische Freude zu versetzen gefallen / So ist unsre Pflcht / solches als eine harte allgemeine Landsstraffe mit Gedult aufzunehmen / unsere Sünden / als deren rechte Ursachen / mit Ernst zu bereuen / Gott umb Abwendung fernern Zorns anzuruffen / desgleichen auch mit einem danckbaren und demüthigen Herzen zu erkennen / und in ewigen Gedächtniß zu verwahren eines so großen Königs hohe meriten / erwiesene Wohlthaten und Königl. Vorsorge / so wol vor des Reichs und Vaterlands ins gemein / als auch insonderheit vor eines jeden hierunter verliedendes interesse. Und weisen Ihr. Kön. Majest. Unser allergnädigster König und Herr / welcher nun durch Gottes Vorsorge und Schickung / dero Sel. Herrn Vatern Thron und Regiments-Schul betreten / billig vor gut befunden / bey dieser Zeit Beschaffenheit nichts dienlichers zu seyn / als daß Ihr. Königl. Majest. leiche auffschibe mit Christlichen / und in unsern lieben Vaterlande bey Königl. Begräbnissen gebräuchlichen Cereimonien zu ihrem Grabe und Ruhestätte möge begleitet werden ; So erfordert unser Pflcht ebenmäßig / solchem Actui beyzuwohnen / und darbey den letzten Devotions-Dienst zu bezeugen / wie wir dann auch solches nicht wollen nachlassen / oder versäumen / sondern nach aller Möglichkeit gebühlich helfen zu bedienen / und mit allem Gehorsam zu erweisen / wie wir in unsern Herzen Ihrer Königl. Majest. unvergleichlichen Tugenden ein stätswährend danckbarlich monument haben auffgerichtet / und zugeeignet / welches wir der Posterität zu allen Zeiten als ein gleichmäßiges Denckmahl nachlassen / und

1660.

überantworten wollen. Darnächst haben wir uns über die in so kurzer Zeit geschlossene Friedens-Pacta, und das erwünschte Glück / welches Gott zu erst unserm glorwürdigsten / von uns nimmermehr zur Gnüge preisenden Sel. König / in Ausführung eines so schweren Wercks / das wir jeto in dem Aufschlage erst recht zu spühren haben / vertlichen hat / als auch nachgehends Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn zu des Regiment ersten Rath und actionen, so daß derselben angefangene Königl. Jahre vor der ganzen Welt / wegen dero großen / und herrlichen Glückseligkeit sehr berühmet worden / höchlichst zu erfreuen. Und gleich wie uns gar wol bekandt / in was Gefahr das liebe Vaterland durch so unvermuthlichen Todesfall höchstgedachtes unsers Sel. Königs / als eines treuen und dapffern Haupt / welches die ganze Welt zu admiriren / und jeder chrlicher Schwedischer Mann vor incomparabel billich zu schätzen / gesetzt worden ; Massen es der damalige Zustand / da das Reich von allen dessen mächtigen Nachbarn angegriffen / gnugsam aufgewiesen ; So ist ja Gottes väterliche Vorsorge desto höher zu schätzen / und mit demüthiger devotion zu preisen / da wir bey einer solchen Beschaffenheit dennoch einen glücklichen succels nach dem andern erhalten. Was vor Mißverständnis und Blutvergießen das Pohlische Wesen zu wege gebracht / haben nicht alleine die so viel Jahre her geführte schwere Kriege / sondern auch die bisshero von unterschiedlichen des Reichs Ständen öfters gehabte Rathschläge und gefaster Schluß gnugsam an Tag gegeben / weßwegen wir gegen dieselbe / Ihrer gehabten Bemühung / Treue und Eifers halber / so Ihr Königl. Majest. unsern respectiv hochgeliebten Herrn Sohne und allergnädigsten Könige / sampt dem Vaterlande zu Danks / sie erwiesen / es mit günstiger Gewogenheit und danckbaren Angedencken zu erkennen haben / in deme sie durch dero vigilanz so wol bey den Armeen / als absonderlich denen tractaten es zu einem solchen guten Aufschlage bringen helfen / daß also mit dem Könige und der Respublicque Pohlen nicht alleine alle Feindschaft und Blutvergießen aufgehoben / sondern auch Ihr Königl. Majest. und das Reich nunmehr von höchstgemelten Königs vermeinten Anspruche gänglich befreuet / wie auch einer ansehnlichen Provinz / als disseits belegenen Liefland / auff Ewig versichert worden. Wie es auch gleicher Gestalt / mit dem Kaiser und Churfürsten von Brandenburg / hinwieder zu einem stätswährenden Frieden gekommen / und die occupirten Plätze restituiert worden ; So ist darunter uns und dem Vaterlande auch ein nütlich und angenehmer Dienst wiederfahren. Ebenen massen / wann wir uns denn eine geraume Zeit mit dem Könige und Reich Dännemarc geführten beschwerlichen

Krieg

1660.

Krieg/und wie anstatt dessen nunmehr Friede/ und darbey folgende Nachbarliche Vertraulichkeit erhalten und redintegriret worden/ So können wir solcher Ursachen halber / nicht weniger umbhin/ mit erfreulicher Verührung der Wohlthaten Gottes / deren Namen und actiones mit Ruhm und Lob zu gedencen/ und der posterität zu danckbarer Gedächtniß zu hinterlassen/welche nicht alleine dem Kriege zu Lande und Wasser / vorderst unter Ihr Sel. Königl. Majest. höchst rühmlichen admirabeln conduicte begewohnet und dirigiret/ sondern auch so wol bey Lebezeiten Ihr. Sel. Königl. Majest. als auch seit deme unter unsers jetzigen allergnädigsten Königs Regiment/denen Frieden. Tractaten vorgestanden/ und dieselbe zu einem erwünschten Schlusse aufgeführt/welcher Friede dem Reiche zu desto stärkerer Versicherung und Frommen gereicht / weilien die vornehme Provinzien/ Schonen/ Halland/ Bleckingen und Bahus Lehn/ wie auch Freyheit der Seglation zu Aufkunft und Beforderung der Commercen / dem Vaterlande dadurch zugebracht/ und solche herrliche Provinzien/ als Glieder in ihren rechten Leib auff's neue wieder gegeben / wie dann noch ohne das der Zwyspalt mit denen General. Staaten der vereinigten Niederlanden geschlichtet/und in einen heilsamen Frieden versetzt worden. Und gleich wie alle obgemelte solenne geschlossene Friedens-pacta, uns und der ganzenehrbaren Welt umständlicher bezeigen / was in einem jeden tractat absonderlich beliebet und besetzet / woselbst der Königl. Majest. und des Reichs Bevollmächtigter Legaten Namen specificiret / wie auch derer/welche als Freunde und Bundesverwandte/die mediatores gewesen ; Also haben dieselbe ebenmäßig und nach eines jeden darbey erwiesenen Wolmeynung / Fleiß und cooperation von uns und dem Vaterlande Ruhm und Danck meritiret. Hierbey erinnern wir uns abermalen/ nicht ohne besondere herrliche Ehrerbietung und Danckbarkeit/ unsers nunmehr in Gott selig. ruhenden allergnädigsten Königs und Herrn/höchstrühmlichen Andenkens / zu des Reichs und unser allerseits Wohlfarth und Sicherheit / erwiesenen grossen Vorsorge und Mühe / wordurch nächst Gott / das vornehmste Fundament zu vorbeschriebenen Glückseligkeiten / so wol in Aufsihr. als Stiftung des Krieges / geleyet worden / und seinen guten Fortgang erlanget ; Sincemalen Ihr Sel. Königl. Majest. nicht alleine durch Waffen / und mit der ganzen Welt Verwunderung durch vorsichtige und dappfere Anführung / sondern auch durch alle friedliche Mittel / als ein Christlicher Potentat und rechter Landes. Vatter / würcklich bezeigt / daß des Reiches Sicherheit / Wohlfarth und Ruhe/sein einziges Absehen gewesen/ weßhalb auch Ihr Sel. Königl. Majest. alle Arbeit/Mühe und Gefahr / zu aller Ver-

wunderung nicht gespahret haben. Wir finden auch bey gegenwärtigem Zustande des Reichs uns schuldig / der gegebenen Anleitung nach/ in acht zu nehmen / und in behörige Ordnung zu bringen/was zu Ihr Königl. Majest. unsers respectivè hochgeliebten Herrn Sohns und allergnädigsten Königs und Herrns / wie auch des Reichs Wohlfarth / Sicherheit und Besten/zu dieser Zeit von uns zu observiren erfordert wird / wie solches jeso und ins künfftige Ihr Kön. Majest. zu rechtschaffenem Dienst / Nutzen und Sicherheit/wie auch des Reichs und Vaterlandes Wohlfarth/samt eines jeden Standes rechtmässiger Freyheit/ und der Unterthanen Bestes / und Schutz gereichen möge / derohalben dann wir folgendes beschlossen.

1. Gleich wie die hiebevorn gemachte Reichs. Abscheide / sonderlich der/welcher Anno 1650. und Anno 1654. wegen Ihr Sel. Kön. Majest. Erb. Vererbung / und zum Reiche abenden Successions-Rechte/verfasset / wie auch was auff jüngst noch in diesem Jahre zu Gortenburg gehaltenem Reichs. Tage / von uns sàmptlichen Reichs. Ständen / wegen Ihr Kön. Majest. unsers jetzigen allergnädigsten Königs / einhellig beliebet und beschlossen worden / uns so wol an jeso als in künfftigen Zeiten gungsam dahin verbinden und verpflichten/auff niemanden anders / weder Einheimischen noch Ausländischen/geböhren oder noch ungebohren/dann auff jetzige Ihr Kön. Maj. unsern respectivè hochgeliebten Herrn Sohn und allergnädigsten König und Herrn/einige Gedanken oder das geringste Absehen zu haben/welchem dann/gemeltem Reichs. Schlusse und der sàmptlichen Reichs. Räte und Stände gut befinden/ auch einhelliger Bewilligung nach/dieses Reichs Krone/Kön. Hoheit / und darvon dependirende Recht und Gerechtigkeiten/einig und allein zuschreibet / nach Maß und Weite / wie es die Schwedischen Gesetze/des Königs Eyd und mehrere Reichs-Statuta auffweisen und beschreiben ; Also/umb alle Anleitung und Occasion abzuschneiden und gänglichlich aufzurotten/welche ein. oder anderer (so wir doch nicht vermüthen) jeso oder künfftig/ bey sich fassen könnte / wie auch alle Zufälle zu undientlichen Gedanken und Reden / welche mit gegenwärtigem Reichs-Stat nicht übereinkommen/zu benehmen/ sampt leglich/so viel Menschmöglichen allen befahrenden Irrungen und Unglücke vorzukommen / und vermittlest Beystand des höchsten Gottes / Ihr Königl. Majest. sampt dero Vaterland in Sicherheit und Schutz zu setzen / repetiren und wiederholen wir sàmptliche anwesende Reichs. Räte und Stände / auff schuldigster Vorsorge/Treu und Zuneigung zu Ihr Kön. Majest. und des Reichs Wohlfarth / hiermit unser hiebevorn gethanes Versprechen / und erkennen / halten / haben und würdigen den Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten

und

1660.

und Herrn/ Herrn Carl / der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Prinzen/ Großfürsten in Finland/ Herzogen zu Schonen/ Esthen/ Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Vehrden/ Strectin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wismar/ wie auch Pfalzgrafen bey Rhein/ in Bayern/ zu Süllich/ Cleve und Bergen Herzogen/ etc. Vor unsern allergnädigsten König/ Herrn und Erb-Prinzen. Wir geloben und verpflichten uns sampt unsern nachkommenden Reichs- Ständen/ Unterfassen und Einwohnern/ daß wir nicht weniger in diesen Ihr. Majest. unmündigen Jahren/ als hernachmals bey dero wills G. D. anretenden glücklichen Regierung/ Ihr Kön. Majest. alle Treue und Dienst erweisen wollen und sollen/ dero und des Reichs Recht stärken/ und vor Ihr Königl. Majest. und des Vatterlandes Bestes unsere Wolfarth/ Leib/ Leben und Vermögen/ als redlichen auffrichtigen und getreuen Männern/ Ständen und Unterfassen es eignet und gebühret/ auch vorigen Abschieden und Verpflichtungen gemäß ist/ aufzusetzen. Darbey aber uns und dem Reiche allstets reservirende/ daß/ wann Ihr Königl. Maj. durch Gottes mildreiche Schickung/ zu dero völligen mündigen Jahren gekommen/ und ehe Ihr Majest. zur Regierung rretten/ alsdann uns und dem Reiche auff alle unsere/ des Reichs und der Stände Recht und Gerechtigkeiten/ Freyheiten und wolhergebrachte Privilegien, so wol in Geist. als weltlichen Stande/ vorhero Versicherung geben/ wie solches in bester Form von hiebevorigen Königen in Schweden/ und sonderlich Ihr Sel. Königl. Majest. König Carl Gustaff/ geschehen und im Buchstaben beschrieben ist.

Die vor-
mals bey
der Kön-
igin Chri-
stinae un-
mündigen
Jahren
auffrichte-
re Regie-
rungs-
form
soll
noch besse-
ren bleiben

2. Wie uns auch unter andern Wiederwertigkeiten/ welche uns und das Reich durch Ihr Königl. Majest. Weyland unsern allergnädigsten Herrns und Königs/ schleunigen und fast unvermuthlichen Todesfall/ betroffen/ diese nicht die geringste ist/ daß Ihr Königl. Majest. unser respectiv hochgeliebter Herr Sohn und allergnädigster König und Herr/ in dero jungen und noch unmündigen Jahren Vatterlos hinterblieben/ und also das Reich und Vatterland ohne vollmündigen und zu Jahren kommenden König annoch ist; Dannhero weisen in nächstvergangenem Reichstage zu Gottenburg/ nach damahliger Gelegenheit der Zeit/ allem eine Interims-Regierung eingerichtet ward/ welche bis zu vorstehender Königl. Begrübniß wahren/ und seinen Bestand haben sollte; Erfordert also unsere Pflichtschuldigkeit/ Ihr Kön. Majest. Recht und Hoheit/ sampt des Vatterlandes Sicherheit und Beschüzung in acht zu nehmen/ und nichts zugestatten/ wodurch Ihr Königl. Majest. nun oder hinführo einigen

Schaden und Nachtheil nehmen könnten; Zu welches unsers Vorsages Erfüllung/ hoch vonnöthen seyn will/ daß wir uns einer gewissen Regierungs-Form/ als des Grunds zum beständigen und glücklichen Regimente/ vereinbaren; Darbey uns erinnernde/ welcher gestalt in Ihr Maj. Königin Christinen jungen und unmündigen Jahren/ absonderlich Anno 1633. und 1634. auff denen damahligen Reichsträgen/ eine gewisse Regierungs-Form von den sämtlichen Reichs- Ständen/ übersehen/ billig und heilsam befunden/ auch vor gültig erkant und bekräftiget/ und vor ein Statutum und Gesetz erkant und angenommen/ wie dann auß dem effect und Aufgange dessen grosse Nutzbarkeiten/ sonderlich in höchstgedachter Königin unmündigen Jahren/ verspühret worden; Haben also wir eine solche wolverfassere Ordnung/ und wol approbirtes Statutum, in diesem Fall von solcher Würde/ und Wichtigkeit erachtet/ daß wir dieselbige/ als ein heilsam Mittel/ von neuem annehmen/ gelten lassen/ bekräftigen/ und zu derselben gänglich/ als zu einem Gesetze/ noch weiter aufsträftigste uns verbinden wollen/ alles wie es hiebevorn Anno 1634. bey ebenmäßigem Zustande des Reichs beliebt und geschehen ist; Doch gleichwol/ umb der Zeiten Verwechsel- und Veränderung willen/ haben wir bemelte Regierungs-Form/ nach reiffem Rath und Bedencken/ in einigen Stücken verändern müssen/ und solche zu jegiger Kön. Majest. unsers respectiv hochgeliebten Herrn Sohns und allergnädigsten Königs und Herrns/ wie auch aller Stände sampt des Vatterlandes Dienst/ Bestes/ Wolfarth und Sicherheit zu lencken und zu verbessern; Gestalt wir in einem absonderlichen Instrument solche unsere Verbesserung/ und Veränderung verfasst/ welches wir gleichmäßig bekräftiget/ unterschrieben und versiegelt haben/ und wollen dero halben/ wie wir dann auch hiermit statuiren/ daß die Regierungs-Form und Ordinanz so wol in sich selbst/ wie sie hiebevorn angenommen/ und vor gut befunden worden/ als auch die auff diesem Reichstage hinzugerhane Verbesserung in allen Clauteln bey uns und allen denen/ welche Ihr Königl. Majest. und der Kron Schweden unterworffen/ oder Ihr Königl. Majest. Gebott zu gehorsamen schuldig seyn/ die Krafft der Gesetze haben/ in acht genommen und nachgelebet werden solle/ so lieb einem jeden ist Ihr Königl. Majest. und des Reiches Zorn zu entgehen; Es werden auch gleicher Gestalt alle die/ welche der Kron Schweden in einigen Fall auff ein/ oder andere Weise verbunden seyn/ niemanden außgeschlossen/ zu allem dem jenigen/ was vorgemelte Ordinanz in sich selbst/ oder der jeso von uns darbey beschehene Zusatz staturet/ und von ihnen erfordert/ hiermit obligiret und verpflichtet.

3. Ob zwar vor diesem nicht gebräuchlich gewesen/ daß einiae vermittelte Königin

Die ver-
mittelte

beym

1660.

1660.
Königin
soll bey des
Königs
Minder-
jährigkeit
das Dire-
ctorium in
der Regie-
rung füh-
ren.

beym Regimente sitzen/demselben vorstehen/ und darinnen einig vortum haben könt; So haben gleichwol wir anwesende Reichs-Räthe und Stände/auf sonderbaren wichtigen Ursachen vor gut und rathsam befunden/das Ihr Maj. jetzige des Reichs verwittibte Königin / die Durchleuchtigste / Großmächtigste / Fürstin und Frau / Frau Hedwig Eleonora, der Schweden/ Gothen und Wenden Königin / Großfürstin in Finland / Herzogin zu Schonen/Ehesten/Ließland/ Carlen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frau über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalzgräfin bey Rhein / in Bayern/ zu Sülz/ Elze und Berg Herzogin/ geborne Herzogin zu Schleswig/ Holstein / Stormarn und der Dänemarschen / Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ &c. so lange dieselbe in dero jetzigen einsamen Stande bleibet/ in Ihr Königl. Majest. unmundigen Jahren der Regierung bewohnen/das Directorium darinnen führen und wey vora haben möge; Wie wir dann Ihr Majest. darumb gebühlich ersuchen/ und dazu vermocht haben / umb/ wie jetzt berührt/ der Regierung mit bewohnen / und dieselbe ausführen zu helfen / sonderlich/ weiln Ihr Majest. an dero hochgeliebten Herrn Sohns unsers allergnädigsten Königs und Erb-Prinzens Wolfarth/ und an des Reichs Besten und Aufnehmen / ein theuer schätzendes Interesse haben / und daher selbst gegenwärtig am besten sehen und urtheilen können / was Ihr Maj. Dienst und des Reichs Wolfarth erfordert / damit also deme allzeit einig und alleine möge nachgetrachtet werden. Danechst haben so wol höchstgedachte Ihr Majest. die Königin/ wie auch alle anwesende Reichs-Räthe und Stände / auf unumbgänglichen Ursachen vor gut und billich befunden / bewilliget und beschloffen / das die fünf hohe Reichs-Aempter / **Druchses/ Feldherz/ Admiral/ Cansler und Scharzmeister** / nach vorgemelter Regierungs-Form / nächst Ihr Maj. der Königin/ in Ihr Königl. Majest. unmundigen Jahren / vor dero selben Vormünder und des Reichs Vorstehere sollen geachtet/ respectiret und gehalten / auch hinführo allzeit und unveränderlich diese fünf hohe Aempter von niemanden anders bekleidet werden/ dann alleine laut der Befese von Schwedischer Nation auß der Ritterschafft und dem Adel / gestalt in der/ der Regierungs-Form jeso hinzugesethanen Vermehrung hiervon alles weiter vermeldet/ welche so wol darinnen als in allen andern Clauseln und Puncten/ ganz vor gültig/ gleich wäre Sie von Wort zu Wort hier in diesem Reichstages Schlusse eingeführet und wiederholet/ zu halten / und nachdeme Ihr Majest. die Königin beliebet haben/ dero eydlichen Revers schriftlich abzulegen/ auch die vorbenändte fünf hohe Aempter/ der **Druchses/ Graf Peter Brahe/ der Feldherz/ Graf**

Die 5. hohe Reichsämpter sollen/ nächst der Königin/ des jungen Königs und des Reichs Vormünder und Vorstehere seyn.

Lars Bagg / der Admiral / **Graf Carl Gustav Wrangel** / der Cansler / **Magnus Gabriel de la Gardie**, und der **Scharzmeister/ Her: Gustavus Bonde**, vor Ihr Kön. Maj. den Reichs-Räthen und Ständen dero Eyd so wol münd. als schriftlich abgestattet / dem Reiche und Regiment/ zu Ihr Majest. unsern und des Reiches Nutzen und Wohlstande/ also vorzustehen/ wie Sie es vor Gott/ Ihr Königl. Majest. und dem Reiche zu verantworten sich getrauen; Als wird bey Abgang eines oder des andern dieser hohen Aempter zu obterviren seyn/ da emer zu solchem Ampt ordentlich erwehlet / sich nicht eher weder dessen noch der Vormundschafft anzumassen/ bis vor Ihr Königl. Majest. Ihr Majest. der Königin des Reichs hohen Aemptern/ Reichs-Räthen und Ständen Er seinen Eyd ebenmäßig abgelegt hat/ der jenige auch so unter den Reichs-Räthe die hohen Aempter nicht bekleidet / und gleichwol bey eines tödtlichen Abgange / oder in einens Abwesenheit und Kranckheit/ seine Stelle nach der Ordinanz vertritt / soll auch pflichtig seyn/ vor der Königl. Regierung und dem Reichs-Rath solchen Eyd schriftlich abzulegen/ und sich darbey zu verpflichten / das so oft Er in solchem Fall der Regierung bewohnen gefodert wird / nach der Vorstehere und hohen Aempter Pflicht und Gelübde sich richten / und deme nachfolgen wolle und solle. Und weiln wir uns Ihr Majest. der Königin/ sampt der andern guten Herrn des Reichs Vorstehern / Treue/ Hulde/ Rechtfertigkeit und Fleiß gänglich versichert halten; Darbey aber wol behersigen können / was mühsame/ verdrießliche und schwere Bürde Ihre Majest. und die gute Herren über sich genommen / welches Verricht- und Aufsihrung Sie nicht aufzustehen vermögen / es werden dann Ihre Majest. und dieselbe von uns gebühlich assistiret / authorisiret / und dero Mündigkeit/ Macht/ respect und Würde von uns kräftig unterstüget und erhalten; Als geloben und verpflichten wir von des Reichs / unsern/ und unserer Mit-Brüder wegen / so kräftig es immer geschehen kan und mag / das wir in Ihr Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs unmundigen Jahren / Ihr Majest. die Königin / und die jetzigen fünf hohen Aempter / auch bey dero tödtlichen Abgange oder Abwesenheit / den so nach der Ordinanz deren Stelle vertritt / alleine vor Ihr Königl. Majest. rechte Vormünder und Reichs-Vorstehere halten und haben / Ihnen alle Ehre / Würde und respect erweisen/ wie auch allen Dienst / Folge und Gehorsam in allem dem / was sie nach den Schwedischen Befesen und obgemelter Regierungs-Form / von wegen Ihr Königl. Majestät/ und des Reichs / zu dero und des Reichs Nutzen und Wohlstand gebieten und beschließen werden/ leisten wollen. Wir wollen auch

der Königl. Regierung / zu Aufsführung des Wercks und Erleichterung der Bürde / allen möglichen Beystand thun / wie dann auch bey Ihr Majest. und Ihnen zusammen / da es die Noth also foderte / unsern Leib und Vermögen auffsetzen / damit Ihr Königl. Majest. und das Vaterland bey dero Recht und Gerechtigkeiten / Christlicher Regierung sampt Landen und Grängen verfochten und beschützet werden mögen. Da auch jemand / er sey hoch oder niedrig / so unter Ihr Königl. Majest. und die Cron Schweden gehöret / und deren Befehl zu pariren schuldig / oder dieses Reichs / es sey auff was Weise es wolle / zu seinen Besten und Ergößlichkeit / etwas zu genießen hat / sich unterstünde / entweder Ihr Majest. und der Reichs Regierung Folge sich zu ziehen / oder wider Ihr Majest. und dero selben Gebott und Verbott sich zu setzen / denenselben mit Worten oder Wercken / Veracht- und Verkleinerung zu der Regierung Hinderniß und Schaden zuzufügen / auch Ihnen Ihre Aempter schwer und wiederwertig zu machen: Der oder dieselbigen / so solches thun / und darinnen mit Rechte überwiesen und schuldig befunden werden / sollen mit der Straffe nach dem 9. Capitul der Befehle von König Vatelien angesehen werden / gleich wäre es dem Könige selbst wiederfahren / über welches alles wir uns schuldig befinden / umb so viel mehr zu halten / und die Straffe eher zu schärffen als zu lindern / als wir wissen / daß das Regiment außser deme nicht bestehen kan. Wir vermuthen hierbey und begehren / daß gleich wie Ihr Königl. Majest. und des ganzen Reichs / so wol auch eines jeden Standes zukünftige Wohlfarth / nechst GOTT darauff beruhet / daß Ihr Königl. Majest. in dero jungen Jahren mögen recht und wol erzogen werden: Also wird die Reichs Regierung / wie rechten Vormündern anstehet / darumb sonderbare Vorsorge tragen / damit Ihr Königl. Majest. in unserer rechten Religion / allen Königl. Tugenden / löblichen Schwedischen Sitten / sampt einer guten Gewogenheit und Affection / zu dero eigenen Nation und Untertassen / möge gelehrt und unterwiesen werden. Wünschen / daß GOTT der höchste / welchem gefallen Ihr Königl. Majest. und das Vaterland in diesem Zustand und Willkühr zu setzen / welche uns zwinget und verursacht / iezo eine solche Regierung zu fassen / auß unermäßlicher Gürtigkeit Ihr Königl. Majest. mildiglich gesegnen / und dero Königl. Person mit seinem kräftigen Schirm und Beystand beseligen wolle / daß es dem Reiche und allen Ständen zu größter Erquickung und Glückseligkeit gereichen möge. Ihr Majest. der Königin und der übrigen Regierungs Personen Kraft und Beystand auß der Höhe verleihen / dieses schwere Ampt wol außzuführen / dero Rath / Anschläge und actionen glücklichen und zu allen Zeiten rühmlich außschla-

gen lassen / So daß alles GOTT zu Ehren / der Königl. Majest. zu guten und nützlichen Diensten / dem Reiche zu Stärke und Frommen / sampt Ihr Majest. der Königin selbst und denen übrigen Reichs Vorstehern zu Ruhm und Ehre / auch uns sämptlichen allzeit zu Glück und Segen gereichen möge.

4. Weiln auch die Reichs Regierung und Räte uns haben vortragen lassen / welcher Gestalt Ihr Sel. Königl. Majest. König **Carl Gustav** / Beyland unser allergnädigster König und Herr / mit dero Gemahlin Ihrer Majest. der Königin gewisse Ehe-Schiff-tung und pacta eingegangen / auß sonderbarer affection und Vergnügung / so Ihr Sel. Königl. Majest. von Seiner Königl. Gemahlin Tugendtsamen comportedement empfangen haben / Ihr Majest. eines gewissen Leib-Bedinges zu versichern; Dero halben und weiln wir verspühren / daß Ihr Majest. eine sonderbare hergliche Gewogenheit und Gunst gegen dieses Reich / dessen Stände und Einwohner tragen / sehen wir ganz gerne / daß solch Leibgedinge nach denen auffgerichteten Ehe-Pacten und derselbigen Brieffe eigentlichen Inhalt / welche im Jahr 1655. von den sämptlichen Reichs-Räten und Ständen seyn beliebt worden / Ihrer Majest. gehalten und observiret werde / Gestalt wir dann solche hiermit confirmiren und darüber Handhalten wollen / damit solche in allen Fällen ungefräncket gehandhabet werden / und Ihr Majest. solche gehöriger massen erlangen und nützen mögen / jedoch dieses / und was etwa Ihr Majest. von Seiner Sel. Königl. Majest. mehr mag gegönnet seyn / solcher gestalt zu verstehen / wie es in einem besondern bey diesem Reichstage gemachten Neben-Abschiede weiter und mit mehren erkläret und eingerichtet. Ungleich wie wir uns sonstn willig find^{en} lassen wollen / Ih. Maj. als der / welche in der Regierung prädiciret / und zweene vota führet / darbeneben alle gebührliche Ehre und Würde zu beweisen; Also leben wir in der unterthänigen gewissen Zuversicht / daß Ihr Maj. bey dero anvertrauten hohen Ampte nicht müde werden / sondern dasselbe nebenst denen andern Seiner Königl. Majest. getreuen Vormünderen und Reichs Regierung / sich angelegen seyn lassen möge / auch wie vorgemeldet / und wir in sonderlicher Consideration gegen Ihr Majest. allhier nochmals wiederholen / dahin zu sehen / was massen dero hochgeliebter Herr Sohn / Ihr Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr / in allen Christlichen und Königl. Tugenden könne erzogen / und dero sampt des Reiches Recht wol fortgepflanget werden / was auch Ihr Majest. weiter judiciren können / so zu des Vaterlandes Dienst / Sicherheit und Wohlstand gereicht / Ein solches geruhen Ihr Maj. sich noch weiter mit gewöhnlicher Gewogenheit und Gunst im Herzen angelegen seyn zu lassen.

Der Königin soll ihr Leibgedinge den Ehepacten gemäß / gehalten werden.

1660.

Was in übrigen von Seiner Königl. Maj. vor gut befunden worden / zu dieser Zeit uns proponiren und zu berathschlagen / und zu beschließen/uns unter Hände geben lassen / darauß haben wir in einem sonderlichen **Neben-Abschiede** / uns erkläret/ und der Sachen Nothwendigkeit und dieser Zeiten Beschaffenheit nach darinnen geschlossen und bestertiget/ welches alles/ wie auch was in diesem Reichstages Schlusse verfaßt und vorgeschrieben stehet/ wir des Reichs verwittibte Königin/ anwesende Reichs-Räthe und sämptliche Stände/ sampt und sonders/ von Unsern und Unserer Mit-Brüder wegen / so wol abwesende als gegenwärtige/ vor gut befunden / beschlossen/ und uns vollkommen darüber vereinbaret / derohalben auch wir deme getreulich nachkommen wollen und sollen / und haben wir sämptlich dieses mit eigenen Händen unterschrieben/ und Unsere Pitschäfte darunter drucken lassen/ So gegeben zu Stockholm/ den 3. Novem- ber Anno 1660.

[So weit der Haupt-Reichs-Abschied/ der ersterwähnte Neben-Recess aber bestund in nachfolgenden Puncten:]

Neben-Recess, wie solcher von den Ständen des Königreichs Schweden auff dem Reichstage zu Stockholm/ den 23. Nov. 1660. entbellig beschloffen worden.

Wir Hedwig ELÉONORA / von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gotthen und Wenden Königin / Großfürstin in Finnland/ Herzogin zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Scettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frau über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalz-Gräfin bey Rhein / in Bayern/ zu Gütich/ Cleve und Berge Herzogin / geborne Herzogin zu Schleswig/ Holstein/ der Stormarn und Ditmarschen/ Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst / sampt nachbeschriebenen der Reiche Schweden Räten und Ständen / Grafen/ Freyherrn/ Bischöffen / Ritterschafft und Adel / Priesterschafft / Kriegs-Befehlhabern/ Bürger/ und gemeiner Bauerschaft / so bey diesem wolbestellten und nun glücklich zu End gebrachtem Reichstages sind versamblet gewesen / theils als Bevollmächtigte / auß allen Landschaften / theils auch sonst in unserm eigenen Namen/ thun zu wissen: Nachdem Jhr. Königl. Majest. unser respectiv hochgeliebtester Herr Sohn / und Allergnädigster König für gut und rathsam angesehen / unsern Rath und Bedencken über etliche besondere Sachen einzuziehen / welche in den Reichs-Schluss selbst nicht so bequemlich haben können eingeführt/ oder allda beschriben werden / sondern anhero verwiesen werden müssen; daß wir derwegen dieselben in diesem gegenwärtigen Bey-Abschied haben erinnern und einschließen lassen/ wie wir dann hiemit uns vereinigen/ bewilligen und rechtmässig befinden / daß dieselbe gleiche Krafft haben und behalten sollen/

als wann sie in obberührem Reichs-Schluss selbst / von Wort zu Wort/ eingeführt/ bezeichnet / und gut erkant worden / so daß niemand solle befugt seyn / noch Macht haben/ dieselbige auff einigerley Weise / außser unserm sämptlichen Willen und Zulassen / nun oder in künfftigen Zeiten anzusehen/ weniger zu verändern oder aufzuheben; Und seyend dieses hernachfolgende:

Ob wir wol in dem / auff den dritten Tag dieses Monats / geschlossenem Reichs-Tages Haupt-Abschiede/ oder Beschluß / auß schuldigster Vorsorge / Freu und Wolmennen/ für Jhr. Kön. Maj. unsers respectiv hochgeliebtesten Herrn Sohns / und Allergnädigsten Königs und Herrns / Sicherheit / sampt des Reichs Wolfarth / alle die Reichs-Tages-Verordnung und Vereinigungen / die höchstemelster Jhr. Kön. Maj. Successions-Recht zu dem Reich concerniren/ und angehen können/ wiederholen/ auch dieselbe auff das kräftigste confirmiren und bestertigen müssen/ so daß wir wol vermennt hätten / es würde schon alle Occasion und Anleitung benommen seyn / weiter zu bedencken/ oder etwas zu reden/ so sich irgend in gegenwärtigem Statu dieses Reichs nicht reimen/ oder übereinstimmen möchte; So ist gleichwol seithero von Jhr. Maj. der Königin **Christina** / gewesener Königin zu Schweden / eine Protestations-Schrift/ oder Anspruch/ auff die Kron vorkommen/ so zwar den 1. dieses Monats datirt gewesen/ erst aber den 16. den Reichs-Regierungs-Räthen und Ständen insinuiert oder eingehändiget worden/ dahin eingerichtet/ daß Jhr. Majest. sich einiges Recht auff die Kron darinnen reserviren wollen / zum wenigsten/ da es sich begäbe/ daß Jhr. Königl. Majest. unser hochgeliebtester Herr Sohn/ und Allergnädigster König und Herr/ (das Gott auß Gnaden und Milde lange Zeit verhüten wolle!) tödtlich abgehen / oder sonst vielleicht einige andere Veränderung im Regiment vorfallen solte/ daß alsdann Jhr. Majest. sich auff das Reich und die Kron ihr vermenntes Recht vorbehalten und verwahret haben wollen: Darumb und diweilen höchstemelte Jhr. Maj. zu Upsal / im 1654. Jahr nach Christi Geburt / so wol vermittelst des damaligen Reichs-Abschieds vom 1. Junij / als auch seithero den 6. dito / vermöge eines besondern Cessations- und Abdications-Instrumenti, ohn einiges Ansehen / Zuthun oder Eingeben / ohneracht des ihrer/ der Zeit / getreuen Stände unterthänigsten Einrathens und Bittens / daß Sie bey dem Regiment bleiben möchten / die Reiche Schweden/ Kron/ Scepter und Regierung / sampt allen denen Rechten und Berechtigkeiten/ dazu Jhr. Maj. geböhren und berechtiget worden / gestalten auch Jhr. Maj. solche / bis auff dieselbe Zeit/ geruhiglich besessen hat / gutwilliglich quittirt und abgestanden/ so daß Jhr. Majest. von demselbigen

1660.

Tag an/ einiges Recht oder Anspruch auff das Reich Schweden / oder einigen dessen Theil noch Provinz/ weiter nicht solten zu prätextiren oder zu fordern und sich anzumassen haben/ noch auch indirecte durch oder vor andere/ unter was prätext es immer seyn könnte / prätextiren zu lassen; sondern allerdings davon aufgeschieden und abgefondert seyn/ von damalen an/ zu allen künfftigen Zeiten; Gestalten darauff Jhr. Majest. alle Erb. Vereinigungen/Obligationen/ Reichstags. Schlüsse und Pacta, womit die Reichs. Räte und Stände Jhr. Majest. seynd verpflichtet und verbunden gewesen / ebenmäßig auffgesagt haben / also/ das obbemelte Jhr. Majest. so ganz ohngegründete und grad hierentgegen strebende Reservation, Anspruch und Prätextion gänzlich verschwinden / und zu nichts gemacht werden / auch weder nun/ noch künfftig/ was gleich im Regiment für Veränderung vorfiel/ einige Krafft/ Gewicht/ oder Würde nicht haben/ sondern so geachtet werden sollen/ als wann sie in der Welt nimmermehr wären gesehen noch gehört worden: So haben wir des Reichs Regierung und sämptliche Stände/ nicht allein sothane Protestations. Schrift Jhr. Maj. alsobald zurück gegeben/ dieselbe mit einer Reoprotektion widerlegt/ und für Null erklärt/ und uns nun und künfftig auf die beste Weise dargegen versichern lassen; sondern auch/ umb Jhr. Kön. Maj. unsers herzogeliebtesten Herz. Sohns/ und Allergnädigsten Königs und Herrns / und des Reichs Rechts/ Wohlstands und Aufnehmens/ sampt der gesammten Stände und Unterschassen Wohlfarth willen/ auch weiter viel für heilsam und nütlicher erachtet/ in Krafft dieses Neben. Bey. Abschieds/ mehrbemelte Jhr. Maj. der Königin Christina Protestations. Schrift allerdings zu verwerffen/ ohnzulässig zu machen und aufzulösen; Erklären hiemit / verabscheiden und verordnen unter uns einhelliglich auff das allerkräftigste/ und in der besten Form/ als es immer geschehen kan/ das sothane Jhr. Maj. Prätextion anders nicht kan oder mag geschäht werden / als für ein unbefugte Zumöthigung/ die darumb in sich selbst für unzulässig und von keiner Würde zu achten; gestalten wir auch / umb ihr alle ihre Kräfte und Inhalt zu benehmen/ und denen darauff stessenden Consequenzen zeitlich vorzubiegen/ dieselben hiermit und in Krafft dieses Articuls/ verwerffen: Geloben und sagen zu/ das wir/ weder wissen noch hören wollen von einigem andern Könige oder Königl. Rechts. Prätextion, Reservation und Vorbehalt/ nun oder künfftig/ als von unserm jetzigem regierenden hochgeliebtesten Herrn Sohn/ und Allergnädigsten König und Herrn/ König **Carlen**/ allhier / und Jhr. Maj. Ehelichen Männlichen Leibs. Erben/ und so von Erben zu Erben/ als denen das Successions. Recht/ so lang ihrer einer übrig ist/ zusiehet; Solte auch Gott/ nach seiner Vorsehung und Behagen/ in dem Regi-

ment/ eine oder andere Aenderung vornehmen/ so bleiben wir einen Weg als den andern bey der Königin **Christina** oben bemeltem außdrücklichen und deutlichen Cessions. Instrumento: Bezeugen demnach hiemit/ das Jhr. Maj. nun und zu allen künfftigen Zeiten/ auff dieses Reich zumalen / keinerley Recht haben/ und tragen wir auff Jhr. Maj. Person / was gleich für Veränderungen uns zustossen möchten/ keine weitere reflexion noch Absehen; gestalt dann auch Krafft dieses kein anderer / wer es immer könnte seyn/ auff dieses Reich/ die ringste Gedancken oder Anspruch haben mag: sondern auff allen Fall der Veränderung (die Gott gnädig abwende!) wollen wir/ für uns und unsere Nachkomene des Reichs Recht allerdings/ ohne präjudicio, haben und behalten/ geloben und urkunden uns miteinander/ als für einen Mann was Anstoß oder Widerwärtigkeiten uns hierüber/ nun oder hinsüro/ zu wachsen mögen/ das wir denselben Männlich und mit gesampter Hand entgegen gehen / auch uns auff die beste Weise/ nächst Göttlicher Hülff und Beystand/ beschützen und beschirmen wollen und sollen; Inmassen wir jetzt/ auf das dieses alles/ jetzt und zu allen künfftigen Zeiten/ ohnveränderlich möge gehalten werden/ verordnen und beschliessen/ das dieser Articulus in allen seinen Clausulen/ von uns allen/ so wol Gegenwärtigen/ als Abwesenden/ Gebornen und Ungeborenen/ als ein ordentliches Gesetz und ohnveränderliche Constitutio wirklich solle observiret und gehandhabt werde/ welche auch alle/ die unter der Kron Schweden Hoheit geboren seynd/ oder sonst dazum gehören / zu ihrer Nachricht nehmen sollen/ auff das sie nicht irgend auff ein oder andere Weise sich hierwider vergreifen / so lieb ihnen ist/ Jhr. K. Maj. unsers herzogeliebtesten Herrn Sohns und Allergnädigsten Königs/ und der Herren Stände des Reichs Unzulang zu vermeiden.

II. Und weilten der Andern Articulus in dem Reichsschluss Jhr. Maj. der Königin **Hedwig Eleonora** als Königl. Fr. Wittib/ dero Leib. Beding confirmirt und bestättiget/ sampt andern Donationen/ die von Jhr. Sel. Kön. Maj. Beyland unserm Allergnädigsten König und Herrn/ König **Carlen Gustaven** / zu unterschiedlichen Zeiten / verschrieben worden/ also doch/ das derselbe Articulus auf diesem ausdrücklichen Bey. Abschied beruhet/ das sothane Verschreibungen particulariter exprimirt und aufgedruckt werden sollen. So haben wir das jentige / so in bemeltem Reichsschluss ist bewilliget worden / nicht allein hiemit wiederholen und bestättigen wollen / sondern auch/ damit bekant werden möge / was man für Verschreibungen eigentlich hiemit verstehe: So haben wir uns dieselben vorlegen und ablesen lassen / und ist zum ersten Jhr. Maj. Leib. Beding / geben zu Stockholm/ den 24. Oct. 1654. samt einem andern Brieffe auch von Stockholm / den 26. Junij 1655. angehende eine Verbesserung der Leibbedings Güter/ auff das auf denselben/ als

1660.

Der ver-
wittibten
Königin
sollen die
ihr ver-
machte Leib-
bedinge be-
stättiget
seyn.

1660.

vesten Land, Gütern / die in der Leib- Bedings-
 Verschreibung gemelte Renten / völlig ein-
 gezogen / und solche hingegen an den Kupfer-
 Renten wieder eingezogen und abgefürget
 würden; Item / ein Freyheits- Brieff von Li-
 cenzen und Zöllen auff eiliche Waaren / bis zu
 einem gewissen quanto, datirt den 2. Tag Ju-
 nij 1655. So dann ein donation auff baares
 Geld / wofür das Ampt **Bederfest** / im Her-
 zogthumb **Mecklen** gelegen / verschrieben ist /
 anstatt der Interesse so lang zu genießen / bis
 das Capital würde erlegt seyn / unterm dato
 Stockholm den 2. Junij 1655. welches alles
 dann von gesampften Ständen schon hiebevord-
 den 27. Junij des 1655. Jahrs / auff dem
 Reichs-Tag zu Stockholm / vest gestellt / gut
 befunden und verordnet worden: Über diß ist
 uns ein Brieff vorgezeigt worden nach der
 Zeit / zu Frauenburg in Preussen den 15. Oct.
 1656. datirt, darinnen Ihr. Majest. auff die
 Zeit Ihres Lebens / das **Wadstenaische** Le-
 hen verschrieben und doniret ist / welche Brief-
 fe alle miteinander wir uns haben vorlesen las-
 sen / die wir / Krafft dieses / gültig halten / und in
 allen ihren Clausulen bestättigen und confir-
 miren / und ist uns nichts liebers / als daß die-
 selbe zu Ihrer Maj. Vergnügung gehalten
 werden möchten / wie wir dann darüber halten
 wollen / daß Ihr. Maj. selbe / nach ihrem Laut
 und Inhalt / ohnweigerlich nützen und ge-
 nießen solle.

Die Redu-
 ction der
 Adelichen
 donirten
 Kron- Gü-
 ter soll för-
 derlichst zu
 Ende ge-
 bracht wer-
 den.

III. Erinnern wir uns / was im Jahr 1655.
 auff damaligem Reichs- Tage / wegen Redu-
 ction der Ritterlichen donirten Kronen- Gü-
 ter / theils auff Cession des vierdten Patts /
 theils wegen eilicher ohnentbähelicher Stücke /
 verordnet und beliebt worden / welches Werck /
 die weilen es des eingefallenen Kriegs / und
 darauff gefolgerter ohnumbgänglichen Be-
 schwerlichkeiten halber / zu seiner Endschaft
 und Richtigkeit nicht hat gereichen können / so
 befinden wir nicht weniger rathsam / als nö-
 thig / daß man solches endlich mit Fleiß und
 Ernst vor die Hand nehme / und mit dem for-
 derlichsten / als es geschehen kan / zu seiner End-
 schafft bringe: Zu welchem End von Ihr. Kö-
 nigl. Majest. recht rathende / aufrichtige und
 beschriebene Männer verordnet werden sollen /
 die ohne Gewalt / oder sonst einige Widerwä-
 rigkeit / alle Sachen / und die darzu gehörige
 Umstände überlegen und in acht nehmen /
 auch diese ihnen anvertraute Commission / zu
 keiner andern Meynung oder Verstand richten
 und bequämen / als / der auff den gedachten
 Reichs- Schluß selbst / und die darinn ge-
 machte Verordnung / gegründet ist / wie Sie
 solches vor Gott / Ihr. Königl. Maj. und den
 Ständen des Reichs / treulich verantworten
 können / und wollen; und gleich wie auch wir /
 nemlich die Ritterschafft / Adel und Kriegs-
 Befehlhabere / als die diese obbemelte Redu-
 ction am meisten angehet / und die hierüber in
 unserer Eigenthums Sicherheit oder Verkür-

zung / das größte Interesse und Schaden neh-
 men und empfinden können / des sichern Ver-
 muthens seyn / daß alle unsere vorhin / und neu-
 lich auff jezigem Reichs-Tag / hierüber gethane
 notwendige Erinnerungen / genugsamlich er-
 wogen / auch nicht allein über unsere andere
 Beschwerungs- Puncten / und insonderheit
 hierauff uns etwas zur Antwort auffsolgen /
 sondern auch / daß die mehrgemelte Reduction
 mit einer solchen guten Art und Moderation
 handthieret werde / daß unser Stand darunter
 nicht leiden / oder sein total Verderben und Un-
 tergang erdulden müsse / so daß / auf solche Wei-
 se unsere Gutwilligkeit uns / unsern Kindern
 und Nachkommenden / nun und in künftigen
 Zeiten / zu keinem Vorfang und Nachtheil ge-
 reiche; Also verhoffen wir / man werde nit alles
 auff die schärfpffte und strengste Ausdentung
 detorquieren / sondern vielmehr auff die gelin-
 dere / und zu unserm Stands Conservation und
 Wolsarth favorablere Meynungen richten;
 gestalt den wir uns reserviret und vorbehalten
 haben wollen / im Fall uns etwas prejudiciali-
 ter hierinnen angerichtet würde / oder wider-
 führe / es sey entweder von denen / die man zu
 Reductions- Commissarien wählen und depu-
 tieren möchte / oder von denen / welchen die Exe-
 cution anbefohlen und vertraut würde / daß
 wir solches an gehörigem Ort und Stelle ge-
 bührend anbringen / auch darauff alle billiche
 Correction fordern und erlangen mögen.

IV. Wie nun hierüber wir die gesamppte
 Reichs- Stände auff alle thuntliche Weise den
 jenigen Fleiß und Effer contestiren / den wir zu
 des Vaterlands Bestand und Wolsarth bil-
 lich tragen / auch noch gedanken und wol bestin-
 nen können die hochnöthigsten Mittel / die zu be-
 höriger Ausführung des Regiments ohnumb-
 gänglich erfordert werden / wozu wir auch un-
 serer Pflichten und Schuldigkeit nach / unser
 Bedenken gerne mittheilen wollen / insonder-
 heit da wir betrachten was bey diesen Conjun-
 cturen / zu Abdanckung des Kriegs- Volcks / zu
 Bestellungen / Pensionen / und Wart- geldern /
 wie nit weniger zu dem Unterhalt der Bestun-
 gen und Guarnisonen / vonnöthen seyn will /
 und gleichwol wir in diesen verfloffenen Jah-
 ren an Mitteln allerdings entblöset / auch durch
 langwürige Beschwerden und Betrangnüße
 meist aufgemauret seyn; So vermuthen wir / es
 werden Ihr. Kön. Maj. in Ungnaden nicht
 vermercken / daß wir nicht allein uns zu keiner
 weiteren Bewilligung / als was auff jüngstem
 Reichs-Tag zu Gothenburg von uns ist ein-
 gegangen / auff dieses mal verstehen können /
 sondern wir machen uns auch die Hoffnung /
 so bald das Werck aller Orthen zu sei-
 nem Stande wird gebracht seyn / daß wir
 alsdann auch von denen jüngstens in Go-
 thenburg gethanen Biwilligungen mögen er-
 leichtert und geschonet werden: Stellen Ihr
 Königl. Majest. in Unterthänigkeit heim /
 ob nicht die Güter / die durch die Reduction

Ihrer

Reichsachen.

1660.

Ihrer Königl. Majest. und der Kron nach der Hand zu fallen / und hieroben vermeldet seynd / etwas erkleckliches bey der Sache thun können / oder auch / dieweilen wir kein ander Mittel oder Ausweg zu Aufsführung dessen / so hieroben sehet / ersehen / so halten wir nicht weniger nützlich als nöthig / daß ein Theil solcher Güter verpfändet werde / auff daß man dadurch des Reichs Nothdurfft erheben könne / oder sind hierbey die verbottene Orte / die nicht veräußert werden können / nicht zu verstehen noch darunter zu begreifen.

Charta sigillata soll in Übung gebracht werden.

V. Daß die Justiz bey Macht gehalten / auch die / so dieselbe in den Hochgerichten verwalten / mit ihren Besoldungen versehen werden mögen / ist hoch vonnöthen ; darumb bewilligen wir / daß die Charta sigillata, bis zu dem nächsten Reichs. Tag / möge practiciret werden / auff welche Zeit wir uns vorbehalten / dieselbe entweder weiters zu verlängern / oder aufzuheben / nachdem wir es werden practicirlich / nützlich / oder nachtheilig finden : Allein muß man hierbey in acht nehmen / daß der motus evigent, weidlich angestellt werde / da wir dann in Unterthänigkeit erinnern / daß die Land. Gerichte / mit der moderation die vonnöthen ist / mögen aufgetheilet / und die Justiz aller Orten mit tauglichen geschickten Männern / die eines bekandten erbaren Lebens seyn / versehen und bekleidet werden.

Eine Beysteuer zur Königl. Begräbnuß soll gegeben werden.

VI. Obwolen wir sämtliche Reichs. Stände hohe Ursach hätten / uns zu beklagen / über die mannigfaltige große Beschwerden und Aufzaben / die uns diese Zeiten her obgelegen haben / so daß wir alle weitere Belästigung mit Zug hätten abtuen können : So wollen wir uns doch nicht engiehn / eine billichmäßige Begräbnuß. Hülffe / wie vor diesem / beyzutragen / auff Art und Weise / wie bey des seligen Königs Gustavi Adolphi Begräbnuß und Leich. Begängniß ist geschehen / und wie die darüber auß Ihrer Königl. Majest. Rechen. Kammer gegebene gewisse Verzeichniß ferner aufweist. Allein muß hierinnen abgezogen werden / was die Bauerschaft auff dem Wege / da die Königl. Hof. Statt durchreiset / als Ihrer Sel. Königl. Majest. Leiche von Hohenburg nach Stockholm her / auff geführet worden / hat ertragen müssen / und da sich auff der Lands. Gouvernören Erkundigung befinden würde / daß irgend einer damahls mehr zugesetzt hätte / als erwehnte Begräbnuß. Hülffe für ihn ertragen mag / so soll ihm solches wiederum bezahlet / und an andern extraordinari. Auflagen abgefürset / und gut gethan werden / dabey aber dieses auch in acht zu nehmen / daß die freye Bauern / in dieser / gleich wie auch in allen andern Aufzaben / gegen den Schatz und Korn. Bauern / nur die Helffte geben.

VII. Dieweilen wir auch mit unserm guten Vergnügen gesehen / und erfahren haben / was großen Nutzen und Vortheil die Wechsel. und Lehen. Bancel bishero mit sich gebracht hat / so erachten wir eine Nothdurfft / daß die selbe forthin / wie Sie von Ihrer Sel. Königl. Majest. Könige Carl Gustav / höchstlöblichster Gedächtniß / hochvernünftig ist eingerichtet worden / nicht allein allerdings versichert / sondern auch solcher Gestalten autorisirt werde / wie es zu dieses so nützlichen Wercks. Erhaltung dienet / dabey wir uns auff Ihrer Königl. Majest. hierüber verfassere aufsführlche Ordnung und umständliche Deduction referiren / mit dem Vermachen / daß dadurch der Justitia rechter und ordentlicher Lauff nicht werde turbiret / und alles so geführet werden / daß es in allem / wie gehörig / ohn einiges Stands. Prajudiz / und ohne Verfleinerung jedermans Recht / zugehe / wie wir dann ebenfalls nichts liebers sehen / als daß die banco privilegia auff die beste Weise mögen versichert bleiben / und weder von Höhen noch Niedern angegriffen werden.

1660. Wechsel. bancel soll in ihrem Stande erhalten werden.

VIII. Beschließen und bewilligen wir / daß alle nöthige Statuta, Satz. und Ordnungen / die von hiebevorigen Königen / mit der Reichs. Stände Wissen und Willen / wegen der Kleider. Tracht und Gasterey. Ordnungen mögen gemacht und aufgangen seyn / die / es sey auß was Zufall es wolle / nun seithero in Abgang gerathen / außs neue wieder vorgenommen / übersehen / und in ihrem vollkommenen vigor werckstellig gemacht werden sollen / darunter diese insonderheit / daß / die Anno 1644. wegen der Uppigkeit und Überflüßigkeit in Kleidern und Gastereyen / als Hochzeiten / Kind. Tauffen / und Begräbnüssen / auffgerichtete Ordnung / ihre Kräfte haben möge / nicht allein in acht genommen werden solle unter der Ritterschafft / sondern auch denen übrigen Ständen des Reichs : So sollen auch die ohnerträgliche Einlogierung und Hof. Dienste auff dem Lande / die nun wider Recht und Ordnung eingerissen seynd / allerdings abgeschafft und hingeleget werden / zu welchem Ende wir dann nicht ohnrathsam erachten / daß man etliche gewisse Personen deputire / die solches vornehmen und überlegen / und es dann Ihr. Königl. Majest. zu weiterem dero Gutfinden / ob sie es autorisiren und bekräftigen wollen / Ihr unterthänigstes Bedencken geben.

Die Kleider. und Gasterey. Ordnungen sollen in acht gehalten werden.

IX. Wie langsam und saumselig die Execution, beydes auff dem Lande und in Städten / nun handhietet werde / das erfahren wir nicht ohne höchsten Verdruß und Klage / und wie alle gute Ordnungen ohne Kräfte seynd / wo Sie zu gebührender Execution nicht befördert und mit Ernst getrieben werden / also wiederholen wir solches Bedencken / Krafft dieses allhier gemachten / und zwischen uns auf-

Die Executiones sollen ihren Fortgang haben.

1660.

gerichteten Bey Abschieds / umb so viel nachdencklicher / als solches in sich selbst von grosser Angelegenheit und höchstnöthig ist / und versehen uns zu Ihrer Königl. Majest. auff das unterthänigste / daß an alle die Jenige / denen die Execution anvertrauet ist / und dieselbe in Händen haben / sothane Ordre gestellt werde / damit dieses Werck / ohne Ansehen jemandes Dignität noch Person / für sich gehen und werckstellig gemacht werden möge / gestalten auch die jenige / die dithfalls ihr Ampt und Veruff mit Ernst und Eiffer nicht verrichten / ohnbefprochen und ohngestrafft billig nicht hingehen sollen.

Daß nun dieses alles solcher Gestalten von Uns samptlich ist bewilliget / beschlossen / und fest gestellt worden / und damit demselben in allen seinen Articulis und Clausulen nachgelebet werde / so haben wir zu mehrer Gewisheit und Versicherung dieses mit eigenen Händen unterschrieben / und mit unsern Signeten wissenlich bekräftiget. Datum Stockholm / den 23. Novemb. 1660.

Rath zu Riga wird in den Adelstand erhoben.

Auff diesem Reichs-Tage / und bey dieser Königl. Reichbegängniß erfuhren die Deputirten der Stadt **Riga** / welche / auff Königl. Einladung / von dem Magistrat daselbst / gleich wie von anderen / unter der Kron Schweden Vorhmässigkeit stehenden Orten mehr geschicket worden / in der That / daß getreue Dienste pflegten nicht unvergessen zu bleiben / und endlich gewisse Belohnung zu erwarten hätten / massen nicht allein sie für ihre Personen von allen Reichs-Hauptern und Räten absonderliche Gnaden-Zeichen / sondern auch für die gesamppte Stadt- und Raths-Personen eine und andere Königl. Begnadigung empfangen / und zwar in Ansehung dero ~~gewissen und geschorsamen~~ Standhaftigkeit / weil sie vor vier Jahren / da sie (wie in dem vorhergehenden **siebenden** Theile dieses Theatri Europæi zu sehen) von dem Groß-Fürsten in der **Moscau** mit grosser Heers-Macht belagert / und durch vielerley Art und Weise / bald durch listige Anmuthungen und grosses Versprechen / bald wieder durch öffentliche Bergewaltigung und allerhand Kriegsbrände und Streiche / angefochten worden / so großmüthig / zu einem vortrefflichen und bey den Nachkommenden immerleuchtendem Exempel / wie auch zu einem stäten und mit der Welt ewig dauern dem Kennzeichen und Probstücke ihrer beständigen Treue und Redlichkeit gegen die Kron Schweden / des besagten **Moscowitters** Vornehmen / und nachgehends / im Jahr 1658. (wie in dem nächstvorhergehenden **Achten** Theile dieses Theatri Europæi auff der 170. Seite erzehlet worden) auch der Pohlen Unterwinden hintertrieben / und die Stadt beschützt hatte. Deswegen nun war diese getreue Stadt **Riga** schon im Jahr 1658. von der verstorbenen Königl. Majest. **Carl Gu-**

staven / nach der überstandenen grausamen **Moscowittischen** Belagerung / in Gnaden angesehen / und mit einem ansehnlichen Gute / **Neu-Mühle** genannt / mit allen dessen zugehörigen Gelegenheiten an Aeckern / Wiesen / Wäldern / Ländern / Fischereyen und Fischwässern / sampt allen anderen zugehörigert Dingen / Königlich begabet worden : Anjese aber wolte die nunmehr regierende Königl. Majest. in dero seligst-verstorbenen Königl. Herrn Vatters Fußstapffen treten / und die Stadt nicht minder mit dero Königl. Hulde bestrahlen / und über das / was dero höchstseligst gedachter Herr Vater der Stadt an Gütern beygelegt hatte / dem Obrigkeitlichen Stande / und einer jedwedem Person drinnen im Rathe absonderlich alle Adeltliche Freyheiten / Stand und Würde auffser herlichste zulegen / wiewol die Herren Bürgermeister alle / und ein grosser Theil auß dem Rathe den Geburts- und Stamm-Adel bereits für sich hatten / so daß die Stadt / den Ehren nach / nicht hätte grösser werden können / massen eine jede Person / so ins künfftig eine Bürgermeisterliche oder Raths-Stelle / durch ordentliche Wege erhalten würde / auch zugleich aller solchem Adeltlichen Stande zugehörigerten Adeltlichen Freyheit theilhaftig seyn solte ; worzu der Stadt **Riga** Ehre zu erweitern / auch noch dieses kam / daß ihr / als einer Haupt-Stadt in **Lieffland** / und als dem Haupte in der Provinz / unter allen Städten / durch ganz **Lieffland** / die erste Stelle und die nächste nach der Königl. Residenz **Stockholm** / zugeeignet / und das Wapen in so weit vermehret ward / daß über dem Creuz zwischen den beyden Schlüsseln / mitten zwischen den zween Thürnen / welches die Stadt von Alters her zu ihrem Wapen gebraucht / eine Königl. Kron obschweben / desgleichen das Löwen-Haupt / welches unten zu einer Pforte / zwischen den beyden Thürnen / herauß sihet / gekrönt seyn solte.

Neben diesem Königl. Patente bekamen die Herren Deputirte auch noch einen andern Königl. Gnaden-Brieff / worinnen der Stadt alter Stand / so wol in dem Justizien- Wesen / als in der Direction der Commerzien bestättiget / und mit heilsamen Clausulen / zu aller Einwohner gemeinem Nutzen und der Stadt ihrem Aufnehmen versehen war / mit dem ausdrücklichen Bedinge / nicht zu verstaten / daß von einem oder andern der Stadt in dero zustehendem Rechte und Gerechtigkeit einiger Eintrag geschähe solte. Die Königl. Majest. wolte zu dem Ende allergnädigst über Bürgermeister und Rath die Hand halten / sie bey dero / als der Stadt ordentlichen Magistrats-Authorität zu schützen / daß keiner in deren Jurisdiction sich eindringen / noch daß sie in denen Rechten / so ihnen von Ampts wegen zustünden / beunruhiget werden möchten. Und

über

Reichsſachen.

1660.

1660.

über das alles biß ſich die Königl. Majest. vernemen / den Nachkommenden zum Beyſpiel einer Nachfolge in aller Tapfferkeit / eine immerwährende Gedächtniß. Seule in der Stadt aufführen zu laſſen: geſtalt ſie dann auch zwey metallene Stüek mit einer drauff dienenden Ueberschrift / auß den / zur Zeit der Belagerung / dem Feinde abgenommenen Stüek / hatte gieſſen laſſen / und der Stadt verehrt.

Hiermit reyseten der Stadt **Miga** Deputirten wiederumb nach Hauſe / und hatte der Reichstag also ſein Ende / welches aber der Reichs. Rath / **Baron Revenhüller** nicht erlebte / indem er am 14. 24. Octob. vorher auff dem Reichs. Sahle plötzlich umbfiel und todt blieb. Unter andern Reichs. Angelegenheiten wurden auch unterschiedliche anſehenliche Gefandtschafften / als der Herr Graf **Tils Brabe** nach **Engelland** / der Herr Graf **Tott** nach **Frankreich** / der Herr Reichs. Rath **Benge Horn** zu den **Moscowitiſchen** Tractaten / und der Herr Graf **Schluppenbach** nach **Polen** ernennet / unter denen der Herr **Benge Horn** ſeine Reyse / am 15. 25. Novemb. von **Stockholm** auß nach der **Narva** fortsagte / dem der Herr Graf **Schluppenbach** / am 18. 28. deſſelbigen / ſeines Weges nach den **Dählern** folgte / allwo ein Kron. Schiff / der reysende **Wann** genant / und mit 22. Stüeken verſehen / auff ihn / oder vielmehr auff ſeinen Tod / wartete. Denn weil der Wind gut war / gieng er / am 23. drauff zu Schiffe / und zwar in ſolcher Eile / daß er den Steuermann **franc** zurücke ließ / und deß andern / den die Admiralität nachſchickte / nicht erwarten wolte / welches Verſehen eine nicht geringe Urſache dieſes groſſen Unglücks ſoll gewesen ſeyn. Als ſie nun kaum 2. oder 3. Stunden gefegelt hatten / und etwa bey **Lands-Ort** kommen waren / wurde ihnen der Wind zu wieder / und das Schiff durch den Sturm / welcher ihnen das Anker. Seil entzwey rief / zwischen den Klippen herum gerrieben / daß es endlich / umb 3. Uhr nach Mittag / an eine Klippe gerieth / wo von das Schiff einen ſolchen Stoß bekam / daß es leck ward und Waſſer schöpffte / ſo daß auch kein pompen mehr helfen wolte. Der Schiff. Capitän / ſo ſonſt einer von den Tapfferſten unter der Flotte war / ließ den Herrn Grafen mit noch 4. Perſonen in ein Both ſetzen / in Meynung / ſolche am erſten zu retten / worein auch deß Capitäns eigene Frau ſprang / in Hoffnung / eine kleine Klippe / ſo in der Nähe etwas auß dem Waſſer hervor ragte / zu erreichen. Wie ſie aber nächſt darbey waren / kam eine ſtarcke Bulge / oder Welle / daher gefahren / welche das Both überhauffen warff / und die 7. Perſonen alle ertränckte / biß auf den Herrn Grafen / der es ihm gar ſauer werde ließ / und an der Klippe arbeitete und kletterte / in Meynung / noch auß dem Waſſer zu kommen / aber eine ſtarcke Brandwage riß ihn mit ſich hinweg. Der Schiff. Capitän / als er ſah / daß

ſeine Frau ſo elendiglich umbkommen / zog ſein Caput über das Geſichte / und ſprang vom Schiffe in die See / um also der jenigen im ſterbē Geſellſchaft zu leiſten / die er in dieſem Leben an ſeiner Seite nicht mehr haben könnte. Hiermit fiel den anderen im Schiffe vollends alle Hoffnung zugleich ins Waſſer / die nun nichts anders / als den jämmerlichen Tod alle Augenblicke vor ſich ſahen / und ſich auch geſchickt darzu machten. Unterdeſſen kam der Herr Graf wieder ans Schiff geſchwommen / und hielt ſich hinten an das Galion / konte aber ſür groſſer Mattigkeit / und wegen vielen empfangenen Waſſers (denn er wol drey Stunden lang in der See ſich gehalten hatte) nicht ruffen / biß er endlich von einem Quartiermeiſter erkant / und mit einem Bothshacken amoch lebendig auff das Schiff gezogen ward. Die weil nun damalen kein anderes Mittel mehr vorhanden war / als etwa noch auff den Maſtkorb zu ſteigen / der Herr Grafe hingegen die Kräfte nicht mehr hatte / ſo banden der Quartiermeiſter und noch ein Diener ihnen und dem Herrn Grafen ein Seil umb den Leib / in Meynung / ihn mit ſich hinauff in den Korb zu ſchleppen. Als ſie aber kaum in die Mitte deß Maſtes kamen / ſchoß das Schiff in Grund / und bedeckte ſie alle dreye / daß nachgehends weder von ihnen / noch den übrigen / ſo unten im Schiffe waren / und allda ihres letzten Endes mit Betten und Seuffgen abwarteten / nichts mehr geſehen wurde / ohn allein bey 28. Perſonen / welche ſich bey Zeit in den Maſtkorb / der noch eine Klaffter auß dem Waſſer ſtund / gerettet hatten / die wurden / bey Aufhörung deß Sturms / mit einem Both abgeholt und in **Stockholm** gebracht / zu denen ſich noch 4. Perſonen von deß Herrn Grafens Hoffstaat einfanden / wovon aber ihrer zweyen / ſo ſich gang erkaltet hatten / ſo bald ſie ans Land kamen / den Geiſt auffgaben. Die Anzahl der Ertrunckenen ſchätzte man auff 24. oder mehr Perſonen / mit denen auch deß Herrn Grafens Verſchafft / auff 7000. Reichsthaler ſich belauffend / ohne die ſtättlichen Juwelen / die er mit ſich genommen hatte / zu Grund giengen / und nichts konte gerettet werden. Deß ertrunckenen Herrn Grafens Leichnam ward jedoch noch auß dem Waſſer wieder auffgefiſcht / und ſampt deß Schiffers / oder Schiff. Capitäns / und deſſen Weibes Leichen nach **Stockholm** geföhret / welchem Schiffer man / wegen dieſes groſſen Unglücks / nicht wenige Schuld beymäſſen wolte / weil er nemlich ohne Steuermann in See gelauffen / auch nit angezeigt hätte / daß das Schiff vorhin ſchon zwischen **Stockholm** und **Dalerhamben** ſchadhafft worden / und davon gang leck gewesen wäre / wie er dann auch vermuthlich auß Verzeiffelung bald Anfangs der Noth ſich ſelbſten vom Schiffe hinunter ins Meer geſtürzt hätte / worüber die anderen umb ſo viel mehr hüffloß worden. Hingegen ſagten an-

Unterſchiedliche Gefandtschafften werde auff geſchickt.

Graf Schluppenbach leit det auff ſeiner Reyse Schiffbruch / und

muß jämmerlich ertrinken.

1660.

dere / daß der Herz Grafe die Mängel des Schiffs wol gewußt / aber den damaligen guten Wind nicht hätte versäumen / auch / als der Sturm sie schon ergriffen gehabt / keinen einzigen Schuß thun lassen wollen / umb also ein Zeichen der Gefahr von sich zu geben.

Desen todter Körper wird be-
gesetzt.

Des selig. gedachten Herrn Grafens auffge-
geffichter entseelter Körper ward in dem Gräf-
Forstensohnischen Hause / etliche Tage und
Nächte / von unterschiedlichen hohen Stands-
personen / als Reichs. Rätchen / Kriegs. Offi-
cieren / und unter anderen auch zugleich von dem
Herrn Reichs. Admiral Grafe **Carl Gustav
Wrangeln** / verwahret / darnach / am 7. 17.
Decemb. von 12. Herren Reichs. Rätchen und
Generals. Personen / mit gewöhnlichen Eere-
monien / in einen Sarg gelegt / und des andern
Tages / zur Nacht / zett / zwischen 9. und 10. Uh-
ren / in Begleitung einer grossen Anzahl aller-
hand Stands. Personen / in **St. Claren**. Kir-
che / beygesetzt. Der ganze Königl. Hof und alle
Herren des Reichs betraurten dieses grossen
Manns Verlust gar sehr / weil die Krone an
ihm einen nützlichen und getreuen Minister
verlohren hatte.

Herr Grafe
Brabe hält
Beylager.

Der Aufgang dieses Jahrs ward doch we-
gen unterschiedlicher vornehmer Verlobnisse
und Hochzeitfeste / noch etwas frölich / massen
nach Eingang des Decembers drey / und am 9.
19. und 20. Decemb. noch zwey Hof. Damen
bey Hofe getrauet wurden / und am 28. Dec.
(7. Jan.) hernach hielt der Herz Grafe **Nils**
(oder **Niclas**) **Brabe** mit des Herrn Reichs.
Admiral **Wrangels** Fräulein Tochter ein
prächtiges und kostbares Beylager. Die Kö-
nigin **Christina** aber reysete zu der Zeit mit dem
Kön. Französische Gesandten / Herrn **Ter-
lon** / zwischen der im Bewehre auffwarteten
Bürger schaff und Soldatesca. und unter einer
zweifachen Salve auß Strücker und Musque-
ten / von hinnen wieder weg / und ward von der
Königl. Frau Wittib bis auff eine halbe Meile
vor die Stadt hinauß / von anderen Grossen
aber bis gar nach **Nordköping** begleitet. All-
hie blieb Ihre Maj. eine Zeit lang stille liegen ;
der Königl. Französische Gesandt aber nahm
bald seinen Abschied von ihr / und gieng nach
Copenhagen zu dem Königl. **Dännemär-
ckischen** Hofe über / wohin ihm dann die Histo-
rische Feder auß diesem Reiche zugleich nach-
folget / umb zu berichten /

Königin
Christina
reysete von
Stock-
holm wie-
der ab.

Was in den Königreichen / **Dännemärck**
und **Norwegen** / auff den mit der Kron
Schweden getroffenen Friede / vornemlich aber an dem
Königl. Hofe / zu **Copenhagen** / bey Verwandelung
des bißherigen Successive Wahl. Reichs von **Dänne-
märck** zu einem Erb. Reiche / wie auch sonst in an-
deren Begebnissen / dieses 1660. Jahr
über / denkwürdig vorge-
gangen.

Nach dem
Regen
kompt der
Sonnen-
schein.

Post nubila Phœbus, lautet ein alter La-
teinischer halber Vers / anzuzeigen / daß /
obschon plößlich ein grausamer Sturm

mit entseztlichem Donnern und Blitzen und
einem schädlichen Schlagregen entsezt / selbi-
ger doch nicht immer und stäts an einem Orte
wüte und robe ; sondern wenn das Sausen und
Brausen sich geleeget / die von feurigen Däm-
sten angefüllte Luft sich erkühlet / und die
schwarze und finstere Regen. volle Wolcken sich
erleichtert / dann zeige sich die hell. glänzende
Sonne wiederum dem von Furcht und Schre-
cken gleichsam noch zitterndem Erdreiche / und
erfreue mit ihren anmuthigen Strahlen bey-
des lebhafter und vernünftige / wie auch un-
vernünftige und leblose Creaturen. Wann
hero auch wir Deutsche zu sagen pflegen : **Nach
dem Regen scheint die Sonne wieder ;**
Borauß ein gemeines Sprüchwort worden /
umb damit anzudeuten / daß / wenn schon ein
unverschener Trauer. und Unglücks. Sturm
jemanden überfalle / solcher dennoch mit der
Zeit wiederumb vergehe / und dargegen ein an-
genehmer Freuden. und Glücks. Blick hervor
zu scheinen pflege / nur muß man darunter
stand. fest aufhalten / und des Endes erwar-
ten : dann Post nubila Phœbus ; das ist :

**Nach dem Krachen / nach dem Knalle /
Nach dem Donnern / nach dem Schal-
len /**

**Kompt der helle Sonnenschein.
Man muß durch das Wetter dringen /
Will es heute nicht gelingen /
Wird es doch wol morgen seyn.**

Ebener massen wird auch wol ein ganzes
Land / oder Königreich / von einem verderbli-
chen Kriegs. Ungewitter überzogen / und schei-
net es / als solte alles in Grund und zu Strücker
und Drümmern geschlagen werden ; Endlich
aber bricht dennoch der liebe Friede mit seinen
angenehmen Heil. und Segen. reichen Strah-
len / zu vieler tausend und aber tausenden be-
drückter Einwohner Erleichterung und höch-
ster Freude / wiederumb hervor / und alsdā hö-
ren wir / an statt des schmerzlichen Seufftens
und Klagens / ein liebliches und wol klingendes
Te Deum laudamus in den Kirchen erklingen.

Was für ein schweres Kriegs. Ungewitter /
die nächst. verwichene drey Jahre her / über dem
Königreiche **Dännemärck** gehangen / und
wie schrecklich es darinnen gedonnert und ge-
blitzet / so daß es auch auß derselbigen Kron
drey edele Steine / zu verstehen so viel Provin-
zien / als : **Schonen / Bleckingen und Hal-
land** / wie auch auß der **Norwegischen** Kro-
ne einen / nemlich die Bestung und das Amt
Babus / geschlagen / ist in dem nächst vorher-
gehenden achten Theile Theatri Europæi zur
Genüge erzehlet worden. In diesem Jahre
aber hörte man überall durch alle **Dännemar-
ckische** und **Norwegische** Inseln und Lände in
den Kirchen ein andächtiges Te Deum lauda-
mus ; oder **Herr Gott dich loben wir / re-
anstimmen /** und in den Bestungen die Stücke
von den Wällen abdonnern / zur Freude und
schuldigsten Dancksagung gegen **Gott** / daß

seine

1660

Schne-
sche rau-
gang
nemarc

Nieder-
dische
te und
siliar-
ter ge-
wider
Hause

Maf-
Kron-
der

Die
Media-
res rei-
auch v-
einand

Die
ländi-
werde
schlech-
speck